

Der Geschäftsverkehr
mit dem
Komtoir der Reichshauptbank
für
Werthpapiere.

Zum allgemeinen Gebrauche bearbeitet

von

R. Straschutski,

Tresor-Kassirer im Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1889.

Der Geschäftsverkehr
mit dem
Komtoir der Reichshauptbank
für
Werthpapiere.

Zum allgemeinen Gebrauche bearbeitet

von

R. Kraschutski,

Treasor-Kassirer im Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1889

ISBN 978-3-662-38727-6

ISBN 978-3-662-39614-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-39614-8

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) in Berlin N.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Einleitung	5
I. Deposition.	
1. einfache Depots	8
2. gemeinsame Depots	15
3. gesperrte Depots	16
4. Vormundschafts-Depots	19
II. Depositions-Verhältniß.	
1. Allgemeines	21
2. Erhebung von Baarbeträgen	25
3. Coupons in natura	29
4. Vollmachten	30
5. Darlehne und Lombard	31
III. Auflösung des Depositions-Verhältnisses.	
1. einfache Depots	32
2. Vormundschafts-Depots	34
3. Umschreibung auf andere Namen	35
4. Erbeslegitimation	35
5. Namensveränderung	36
6. Abhanden gekommene Depotscheine	36
IV. Börsen-Geschäfte.	
An- und Verkäufe u.	38
<hr/>	
Die Depositions-Bedingungen	42
Anlagen	48
Register	75

Bevor die Preussische Bank im Mai 1873 das Komtoir zur Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren (jetzt Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere) eröffnete, gab es kein Bankinstitut in Deutschland, welches diesem Zweige des Bankwesens seine besondere Aufmerksamkeit schenkte.

Wohl befaßten bedeutende Bankinstitute sich schon lange mit der Verwaltung des Besizthums großer Kapitalisten; die Verwaltung kleiner Kapitalien dagegen wurde von diesen, wegen der Geringfügigkeit des Verdienstes, welcher mit der durch die gewissenhafte Verwaltung verursachten Mühe und Arbeit in keinem Verhältnisse steht, in der Regel abgelehnt.

Kapitalisten mit nur geringem Vermögen waren somit gezwungen, wenn sie ihre Werthpapiere nicht im eigenen Hause selbst verwalten wollten, die Hilfe von Banquiers niederen Ranges in Anspruch zu nehmen.

Meistens ist dem Privatmanne ein Bankgeschäft, welchem er sein ganzes in Werthpapieren angelegtes Vermögen gern anvertraut, nicht bekannt; er ist daher auf die Erfahrungen und Ausfagen Anderer über Solidität und Sicherheit einer solchen Banquierfirma angewiesen.

Die Vermögensverhältnisse eines Banquiers bleiben zudem nicht immer dieselben, und fernerstehenden Kreisen ist es oft unmöglich, etwaige Veränderungen in der Vermögenslage und den Ge-

schäftsgrundsätzen eines solchen Mannes so rechtzeitig wahrzunehmen, daß sie sich vor Verlusten schützen können.

Es lag daher ein sehr fühlbares Bedürfniß vor, einem Jeden, auch demjenigen, welcher seine kleinen Ersparnisse in Werthpapieren angelegt hatte, Gelegenheit zu geben, dieselben sicher aufbewahren und gut verwalten zu lassen.

Dieser Art mögen wohl die Erwägungen gewesen sein, welche die Veranlassung für die Preussische Bank boten, diesen neuen Geschäftszweig zu eröffnen.

Es liegt der Reichsbank fern mit dem eigentlichen Bankgeschäft in Concurrenz treten oder es gar schädigen zu wollen; sie betrachtet jedoch das Depotgeschäft als eine ihrer Aufgaben und besorgt zugleich den kommissionarischen An- und Verkauf von Werthpapieren an der Börse, weil sie dies im Interesse ihrer Deponenten für nothwendig erachtet.

Die Vortheile, welche die Reichsbank ihren Deponenten gewährt, sind so bedeutend und die Vergütung (Provision, Gebühr) dafür ist eine so geringe, daß der Aufschwung dieses Geschäftszweiges und der stets wachsende Gebrauch, welchen das Publikum von dieser Einrichtung macht, sich wohl erklären läßt.

Die volle Ausnutzung aller Vortheile, welche die Reichsbank bietet, zu erleichtern und die Kenntniß aller Einrichtungen dieses Geschäftszweiges auch denjenigen zugänglich zu machen, welchen in der Verwaltung ihres Besitzthums in Werthpapieren jede Erfahrung mangelt, soll der Zweck der nachfolgenden Darstellung sein.

Sowohl weiteren Kreisen, als auch den schon vorhandenen Interessenten soll eine möglichst übersichtliche Zusammenstellung alles dessen, was gewährt wird, in die Hand gegeben werden, damit ein Jeder selbst herausfinden kann, was seinen Zwecken am meisten entspricht, ohne den Rath Anderer in Anspruch zu nehmen.

Die auf der Rückseite der bei der Deposition von Werthpapieren einzureichenden Antragsformulare (Deklarationen) abgedruckten Bedingungen geben wohl über die meisten Verhältnisse genügende Auskunft, doch dürfte, namentlich für den Unbewanderten, eine ausführliche Darstellung und Erläuterung der einzelnen Positionen nicht unerwünscht sein.

Der Uebersichtlichkeit wegen soll die nachfolgende Darstellung in vier Hauptabschnitten behandelt werden, welche Auskunft geben auf die vier Fragen:

Was hat man zu thun:

- I. Bei der Deposition,
- II. Während der Dauer der Deposition,
- III. Bei der Abhebung des Depots,
- IV. Wenn man seine Papiere verkaufen, bezw. andere dafür ankaufen will?

I. Die Deposition.

1. Die einfache Deposition.

Die Reichsbank nimmt Werthpapiere und Dokumente jeder Art durch das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin W. Jägerstraße 34/36 in Verwahrung.

Die Uebergabe der Papiere kann persönlich, — durch eine dritte Person (Beauftragten), — oder mittelst Uebersendung der Werthpapiere durch die Post erfolgen.

Den Werthpapieren ist bei der Deposition ein schriftlicher Antrag auf einem dazu bestimmten Formular (sog. Deklaration) beizufügen.

Die Deklaration muß enthalten:

1. Die deutliche eigenhändige Unterschrift (nebst Wohnungsangabe) desjenigen, auf dessen Namen die Werthpapiere niedergelegt werden sollen,
2. Die genaue Bezeichnung der niederzulegenden Papiere,
3. Die Angabe der Art und Weise des Bezuges der eingehenden Gelder.

Die Formulare zu diesen schriftlichen Anträgen — Deklarationsformulare — werden auf Verlangen bereitwilligst abgegeben bezw. mit der Post übersandt.

Wer an einem Orte wohnt, in welchem sich eine Zweiganstalt der Reichsbank befindet¹⁾, erhält in deren Dienstlokal die nöthigen Formulare, sowie Anleitung und Auskunft auf etwaige mündliche Anfragen.

Auf einen schriftlichen Verkehr dieserhalb, oder gar auf die Uebersendung der Werthpapiere selbst an das Komtoir der

¹⁾ Siehe das Verzeichniß derselben auf Anlage A.

Reichshauptbank für Werthpapiere nach Berlin, lassen sich die Bankanstalten nicht ein.

Wer an einem Orte wohnt, in welchem sich keine Zweiganstalt der Reichsbank befindet, wendet sich zur Erlangung der zur Niederlegung (Deposition) von Werthpapieren erforderlichen Deklarations-Formulare am besten direkt schriftlich an „das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin“.

Man scheue sich nicht im Verkehr mit der Reichsbank den Beamten derselben von vorneherein mit der nöthigen Offenheit entgegenzukommen. Die Beamten der Reichsbank sind verpflichtet über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensangelegenheiten derjenigen Personen, welche ihre Papiere bei dem Komtoir für Werthpapiere niederlegen, gegen Jedermann, also auch bei etwaigen Anfragen von anderen Behörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

Alle schriftlichen Anträge sind

An

das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere
Berlin W.

Jägerstr. 34/36.

zu adressiren²⁾. Lautet die Adresse unvollkommen, etwa: „an die Reichsbank in Berlin“ u. s. w., so gelangt der Brief, da der Postbote denselben in einem anderen Bureau der Reichsbank abliefern, mit Verzögerung in die richtigen Hände.

²⁾ Es liegt im beiderseitigen Interesse, in allen an das Komtoir für Werthpapiere gerichteten Schreiben bezw. Sendungen, **eine Nummer** der etwa schon im Besitze befindlichen Depotscheine, sowie die genaue Adresse in Bezug auf Stand, Wohnort und nächste Poststation, in größeren Orten auch die Straße anzugeben. — Sendungen von Depotscheinen, Deklarationen, Werthpapieren u. s. w. ist ein Anschreiben beizufügen, aus welchem der Zweck der Sendung ersichtlich ist.

Wird auf vorhergegangene Correspondenzen Bezug genommen, so ist in Kürze deren Inhalt, bei Beantwortung von Briefen des Komtoirs für Werthpapiere das Datum und die in der unteren linken Ecke befindliche Journal-Nummer derselben anzugeben.

Die Anfertigung³⁾ des einzureichenden Depositionsantrages auf dem Deklarations-Formular hat nach folgenden Grundsätzen stattzufinden.

Zu jedem Depositions-Antrage ist ein besonderes Deklarations-Formular zu verwenden.

Mittels derselben Deklaration dürfen nur Werthpapiere gleicher Gattung, bei welchen

- a) der Zinsfuß (z. B. 4 %),
- b) der Zinstermin (z. B. Jan.=Juli),
- c) die Zahlstelle der Zinsscheine,

übereinstimmt, eingereicht werden.

Es dürfen z. B. von den älteren
 Preußischen 4 % Staatsanleihen
 die Jahrgänge von 1850
 „ 1852/53
 „ 1862

mittels eines Depositions-Antrages auf einer Deklaration eingereicht werden, weil die oben erwähnten drei Voraussetzungen bei ihnen zutreffen.

Preußische 4 % consolidirte Staatsanleihen müßten dagegen von den obigen getrennt mittels einer besonderen Deklaration eingereicht werden, weil sie zu einer anderen Gattung von Papieren gehören.

Ebenso sind 4 % Preuß. consolid. Staatsanleihen mit Jan.=Juli= von solchen mit April=October=Zinstermin zu trennen und besonders einzureichen.

Nachdem auf die angegebene Art die verschiedenen Gattungen von einander getrennt sind, ordne man die Stücke in jeder einzelnen Gattung für sich nach Jahrgang, Littera oder Serie und dann nach der Größe der Beträge und zwar so, daß die größten Stücke obenauf liegen. Sodann lege man die Stücke in diesen Gruppen nach den Nummern und zwar der Reihenfolge nach.

³⁾ Siehe die Vorderseite der Deklaration (Anl. B 1—4).

Nun erst beginne man mit den Eintragungen in die Deklarationen. Am Kopfe auf der Vorderseite der Deklarationsformulare mit der Ueberschrift: „Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration“ — ist eine allgemein verständliche Anleitung hierzu gegeben.

Als Anlage B 1—4 sind einige Musterdeklarationen beigelegt, welche zur Erleichterung dieser Arbeiten beitragen werden.

Das Eintragen der Jahrgänge, Serien, Littera und Nummern in die Deklarationen, wolle man mit der größten Sorgfalt bewirken und sich vor falschen Bezeichnungen und falschen Nummern (Zahlenverstellungen) hüten; dies gilt namentlich von Loospapieren und solchen, welche Amortisationsziehungen unterworfen sind. Die Kontrolle der Verloosungen⁴⁾ erfolgt lediglich nach Maßgabe der Deklarationen, und werden Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung⁵⁾ der Nummern in die Deklaration entstehen, von der Reichsbank nicht vertreten.

Zur Fertigstellung der Deklaration ist es noch erforderlich eine Erklärung abzugeben, auf welche Weise man die eingehenden Zinsen, Dividenden und sonstige Baarbeträge zu beziehen wünscht. — Dies geschieht durch Ausfüllen der zu diesem Zwecke offen gelassenen Stellen am Kopfe der Deklaration. Das Nähere über den Zinsenbezug wolle man vorher auf Seite 25/29 des II. Abschnittes nachlesen. —

Ueber jeden Betrag von Werthpapieren, welcher mittels besonderer Deklaration eingereicht ist, wird von der Reichsbank ein besonderer Depotschein ertheilt, so daß die ausgereichten Depotscheine in Zahl, Effectengattung und Summe genau den eingereichten Deklarationen entsprechen.

Wer daher aus irgend welchen Gründen, vielleicht um später leichter über einen Theil verfügen zu können, von derselben Effectengattung mehrere Depotscheine zu erhalten wünscht, kann diese Theilung sofort selbst bei der Niederlegung der Papiere vornehmen, indem er davon zwei oder mehrere Deklarationen einreicht. —

⁴⁾ Siehe 1 b (S. 42) der Depositions-Bedingungen.

⁵⁾ Siehe Nr. 6 (S. 44) der Depositions-Bedingungen.

Will Jemand z. B. 20 000 Gulden Ungarische 4% Gold-Rente deponiren und glaubt in längerer oder kürzerer Zeit 5000 Gulden davon zu bedürfen, so empfiehlt es sich für diesen Posten zwei Deklarationen anzufertigen, eine über 5000 Gulden und eine über 15 000 Gulden, um gleichlautende Depotscheine zu erhalten. Da nämlich nach Nr. 10 der Depositions-Bedingungen die Depots nur im Ganzen zurückgegeben und nach Nr. 4 derselben Bedingungen die gezahlten Provisionen⁶⁾ (dieselben müssen für ein Jahr vorausbezahlt werden) in keinem Falle zurückvergütet werden, so müßte man um 5000 Gulden zu erlangen, falls die Theilung nicht gleich bei der Deposition wie geschildert vorgenommen wurde, den quittirten Depotschein über die ganze Summe einreichen, von den zurückgehaltenen 20 000 Gulden die nothwendigen 5000 Gulden abzweigen und den Rest von 15 000 Gulden unter Einreichung einer neuen Deklaration von neuem deponiren, wobei die Provision für ein neues Depot in Rechnung gestellt wird.

Schon fällige, oder innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendenscheine werden nicht mit übernommen, sondern dem Deponenten zurückgegeben. — Da das Trennen der Coupons viele Wochen vor deren Fälligkeitstermin beendet sein muß, um allen Deponenten zugleich die Zinsen ganzer Reihen von Effecten rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können, mußte obige Maßregel eingeführt werden.

Für Hypotheken=⁷⁾ und sonstige Dokumente, sowie für die nach Nr. 14 der Depositions-Bedingungen niederzulegenden gesperrten Depots (siehe Seite 16/19 dieses Abschnittes) sind besondere Deklarations-Formulare bestimmt und anzuwenden. —

Die Zinsen⁸⁾ von Hypotheken-Dokumenten kann sich der Hypotheken-Gläubiger direkt von seinem Schuldner zahlen lassen; doch übernimmt das Komtoir für Werthpapiere es auch, die Hypotheken-Zinsen in derselben Weise an den Deponenten zu

⁶⁾ Siehe Nr. 3 (S. 44) der Depositions-Bedingungen.

⁷⁾ Siehe die Vorderseite der Deklaration (Anl. B 1—4).

⁸⁾ Siehe Nr. 8 (S. 45) der Depositions-Bedingungen.

zahlen, wie dies bei allen anderen deponirten Werthpapieren geschieht, wenn die Zinsbeträge bei der Kasse des Komtoirs, oder mittels der Post oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtoirs für Werthpapiere eingezahlt werden, und zwar unter Angabe der Nummer des Depotscheins, auf welchen die Hypothek, für welche die Zinsen gezahlt werden, deponirt ist. — Es ist Sache des Deponenten den Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzumeifen.

Da die Ausfertigung der Depotscheine einige Zeit in Anspruch nimmt, erhält Derjenige, welcher im Dienstlokal des Komtoirs für Werthpapiere Effecten zur Deposition einliefert, als vorläufige Quittung eine unterstempelte (grüne) Karte, auf welcher die Nummern der abzuhebenden Depotscheine verzeichnet sind. Die Depotscheine selbst werden am nächsten Geschäftstage Vormittags dem Ueberbringer dieser Karte ohne Legitimationsprüfung ausgehändigt; die Karte ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Sind die zu deponirenden Werthpapiere dem Komtoir durch die Post übersandt worden, so erhält der Absender sofort nach Eintreffen der Sendung eine kurze Empfangsanzeige und nach der Deposition, welche so schnell als möglich bewirkt wird, die definitiven Depotscheine.

Die Depotscheine⁹⁾ werden Namens des „Komtoirs der Reichshauptbank für Werthpapiere“ ausgestellt und von dessen drei Vorstandsbeamten unterschrieben.

Irrthümer, welche bei der Ausstellung¹⁰⁾ der Depotscheine etwa vorgekommen sein sollten, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Nummern der eingereichten Papiere werden auf den Depotscheinen **nicht** verzeichnet, wohl aber steht es dem Deponenten frei, bei verloszbaren Papieren ein besonderes Nummernverzeichnis der Deklaration beizufügen, welches er abgestempelt mit dem Depotschein zurückerhält.

⁹⁾ Siehe die Rückseite der Deklaration (Anl. B 1—4).

¹⁰⁾ Siehe Nr. 7 (S. 45) der Depositions-Bedingungen.

Etwaigen späteren Anträgen auf Anfertigung von Nummernverzeichnissen nachzukommen ist das Komtoir nicht verpflichtet, da dem Deponenten von jeder Veränderung seines Depots (bei etwa eintretenden Verloosungen u. s. w.) durch Uebersendung der betreffenden Beläge ohne weiteres Kenntniß gegeben wird, so daß derselbe in der Lage ist die nothwendigen Nachtragungen selbst vorzunehmen. Auf besonderen Wunsch der Deponenten läßt das Komtoir für Werthpapiere jedoch derartige Verzeichnisse gegen Vergütung der Kopialien anfertigen.

Die Depotscheine lauten auf den Namen¹¹⁾ und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem cedirt oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Reichsbank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinterlegen.

Es läßt sich ein Besitzwechsel an den deponirten Werthpapieren also nicht einfach dadurch vollziehen, daß man den Depotschein mittels Cession weiter giebt, sondern es muß unter Zurückreichung des quittirten Depotscheines das Depot zurückgezogen und unter Einreichung einer vom neuen Besitzer eigenhändig vollzogenen Deklaration die Deposition der Papiere auf den neuen Namen erfolgen. (Das Nähere dieses Verfahrens siehe Seite 35 des III. Abschnitts.)

Paßwort.

Es ist gestattet in einem versiegelten Schreiben ein beliebig zu wählendes Paßwort einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung¹²⁾ des Depots in der Regel versagt wird. Da das Paßwort nur beachtet werden kann, wenn der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtoirs versehen ist, so empfiehlt es sich, dasselbe sogleich bei der Deposition der Papiere einzureichen. Das Schreiben darf keinerlei weitere Anträge enthalten, da dasselbe erst bei der Herausnahme eines Depots,

¹¹⁾ Siehe Nr. 7 (S. 44) der Depositions-Bedingungen.

¹²⁾ Siehe Nr. 10 (S. 45) der Depositions-Bedingungen.

behufs Kontrolle des Paßworts, geöffnet wird. Der Umschlag ist mit nachstehender Adresse zu versehen:

„Inliegend Paßwort für (Name, Wohnort, Datum).“

Bei etwaigen späteren Depositionen sind die betreffenden Deklarationen seitens des Deponenten mit dem Vermerk: „Paßwort Nr. . . .“ zu versehen, damit letzterer auf die neuen Depotscheine übertragen werden kann.

Die Nennung des Paßwortes ist der Kontrolle wegen erforderlich, sobald die Papiere abgehoben werden, bzw. wenn in Folge der Kündigung oder des Verkaufs der Papiere die gelösten Baarträge ausbezahlt werden sollen. —

Die Nennung ist nicht erforderlich, wenn für den Erlös gekündigter oder verkaufter Depots neue Effecten angekauft und letztere unter demselben Paßwort wiederum deponirt werden.

Das Einlegen mehrerer Paßworte ist nicht gestattet, vielmehr behält das einmal gewählte Paßwort für sämtliche Depots Giltigkeit.

Der Umschlag des zur Kontrolle einzufendenden Paßwortes ist mit dem Vermerk:

„Kontrol-Paßwort.“

dem Namen des Deponenten und mit der Nummer (dieselbe befindet sich auf dem Depotschein neben oder unter dem Aufdruck „Paßwort“) zu versehen, unter der das Paßwort bei dem Komtoir registriert ist.

2. Gemeinsame Depots.

Mehrere einzelne, jedoch höchstens drei Personen¹³⁾ (Geschwister, Eheleute, Eltern und Kinder u. s. w.) können gemeinschaftlich deponiren, wenn sie die einzureichende Deklaration mit folgendem Zusatz versehen:

„Ueber die deponirten Werthpapiere, sowie über die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren.“ (Siehe die Anlage B 2.)

¹³⁾ Siehe die Rückseite der Deklaration (Anl. B 1—4).

Die Deklaration ist von einem Jeden der Deponenten eigenhändig zu unterschreiben.

Derjenige Deponent, welcher im Besitze des Depotscheines ist, kann hiernach ohne weiteres allein, als wenn das Depot nur von ihm niedergelegt wäre, sowohl über die Zinsen als auch über das Kapital verfügen. —

Solche Depots werden jederzeit ohne vorherige Vereinbarung angenommen. Es empfiehlt sich, sofort bei der Deposition diejenige Person zu bestimmen, an welche Briefe, Benachrichtigungen u. s. w. zu richten sind.

Wollen Behörden, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen¹⁴⁾ Werthpapiere in Verwahrung geben, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung mit dem Komtoir für Werthpapiere.

Es sind daher, bevor die zu deponirenden Werthpapiere eingereicht werden, die nöthigen Angaben und Aufklärungen über Zusammensetzung des Vorstandes, der gesetzlichen Vertreter bezw. der Bevollmächtigten etwa durch Einsenden der Statuten, oder in sonstiger glaubhafter Weise dem Komtoir zur Verfügung zu stellen, welches dann seinerseits die Bedingungen¹⁵⁾, unter welchen die Deposition bewilligt werden kann, mittheilt, oder dieselbe ablehnt.

Bei seinen Entscheidungen läßt sich das Komtoir für Werthpapiere von dem Grundsätze leiten, daß es in keinem Falle zweifelhaft sein darf, welche Person berechtigt ist, bei dem in redestehenden Depot über die eingehenden Baarbeträge, oder über die Papiere selbst zu verfügen.

3. Gesperrte Depots.

Unter gesperrten Depots versteht man solche, über die der Deponent nicht frei, sondern nur unter Zustimmung Dritter, bezw. nach Erledigung gewisser Voraussetzungen verfügen darf.

¹⁴⁾ Siehe die Rückseite der Deklaration (Anl. B 1—4).

¹⁵⁾ Vergl. auch Nr. 15 (S. 47) der Depositions-Bedingungen.

Das Komtoir für Werthpapiere gestattet die Niederlegung gesperrter Depots in zwei Fällen. Die Depositions-Bedingungen sprechen sich in Nr. 14 folgendermaßen darüber aus¹⁶⁾:

„A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Dividenden der deponirten Papiere beziehen, — oder

B. Sind die Effecten zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Schema dem Komtoir bei der Deposition zu behändigen und die Deklaration mit dem Zusatz (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: „Gesperrt nach Nr. 14 A — bezw. B — der Bedingungen.“ — Der Depotschein wird in jedem dieser Fälle mit dem gleichen Vermerke bedruckt, und die Zahlung der Zinsen und Dividenden, sowie die Rückgabe des Depots an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.“

Zwei Schemata für die vorschriftsmäßige Erklärung bei gesperrten Depots nach Nr. 14 A und

„ Nr. 14 B

sind als Anlage C 1 und 2 beigelegt.

Bei Depots, welche nach Nr. 14 A der Bedingungen gesperrt sind, soll einer Person das Kapital, der anderen Person der Nießbrauch des deponirten Kapitals zustehen und gesichert werden.

Wenn z. B. in Folge testamentarischer Bestimmung der Sohn eines Verstorbenen zum Erben eines aus Werthpapieren bestehenden Vermögens eingesetzt ist, während seiner noch lebenden Mutter die Zinsen aus diesem Vermögen lebenslänglich zustehen, und beide Theile ein Interesse daran haben, Sicherstellung zu verlangen, also der Sohn für das Kapital, die Mutter für die Zinsen, so wird

¹⁶⁾ Siehe Nr. 14 (S. 47) der Depositions-Bedingungen.
Krajský.

einem Jeden von beiden, durch die Deposition der betreffenden Werthpapiere bei der Reichsbank in einem sogenannten gesperrten Depot die gewünschte Sicherheit gewährt. In dem vorliegenden Falle würde der Sohn die Werthpapiere als ein nach Nr. 14A ver Bedingungen gesperrtes Depot bei dem Komtoir für Werthpapiere auf seinen Namen deponiren und seine Mutter als Zinsempfängerin einsetzen. Der Sohn erhält danach, obgleich er stets im Besitze des über die Niederlegung der Papiere ertheilten Depotscheines bleibt, diese Papiere in keinem Falle ohne Genehmigung der zum Empfang der Zinsen berechtigten Mutter zurück; erst die Beibringung der standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod hebt diese von dem Deponenten verhängte Sperre über das Depot auf.

Mehrere Personen können gemeinschaftlich ein solches Depot niederlegen, wenn sie die Deklaration mit dem bei gemeinsamen Depots üblichen Zusatz versehen: „Ueber die deponirten Werthpapiere kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren.“

Daß dagegen mehrere Personen bei ein und demselben nach Nr. 14A gesperrten Depot zum Zinsempfang berechtigt sein sollen, ist nicht statthaft.

Bei Depots, welche nach Nr. 14B der Depositions-Bedingungen gesperrt sind, sollen die Zinsen zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses dienen¹⁷⁾.

Die Depotscheine lauten auf den Namen desjenigen (Vater, Mutter, Schwiegervater u. s. w.), welcher die Papiere zu Gunsten des Offiziers niederlegt, der betreffende Offizier (bezw. dessen zu-

¹⁷⁾ Die Militärbehörde erachtet nicht alle Werthpapiere zu obigem Zwecke für geeignet; es gelten derselben vielmehr nur die Zinsen von deutschen Werthpapieren als sicher, wenn die Reichsbank die betreffenden Papiere als beliehbar (siehe das Verzeichniß auf Anl. E) anerkennt, und wird die Deposition anderer Arten von Werthpapieren von der Militärbehörde in der Regel nicht zugelassen. (Vergl. d. Armeeverordnungsblatt von 1886 Seite 174 und Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1887.)

künftige Gattin) ist als Zinsenempfänger eingesetzt, und zur Abhebung derselben allein berechtigt.

Bei dieser Art von gesperrten Depots darf der Deponent über dieselben nur unter schriftlicher Zustimmung der dem betreffenden Offizier vorgesetzten zuständigen Militärbehörde verfügen. Allen Anträgen, bei welchen es sich um Veränderung der Art der Papiere oder der Summe handelt, ist daher von vorneherein die hierzu nothwendige Genehmigung des Zinsenempfängers bezw. der Militärbehörde beizufügen. Nur nach Beibringung dieser Genehmigung kann solchen Anträgen entsprochen werden.

4. Vormundschafts-Depots.

Bewaltet Jemand als Vormund oder Pfleger in Werthpapieren angelegte Mündelgelder¹⁸⁾ und will dieselben in seiner Eigenschaft als solcher bei dem Komtoir für Werthpapiere niederlegen, so hat er dies in der Deklaration zu erklären.

Auf der Deklaration sind die Namen der Mündel einzeln nach dem Alter unter Angabe der Geburtstage und Jahre, anzugeben. (Vergleiche die Musterdeklaration Anlage B 3.)

Die Werthpapiere können auch gemeinschaftlich von dem Vormunde und Gegenvormunde niedergelegt werden. Dieselben haben sich als solche auf der Deklaration und zugleich denjenigen von ihnen, an welchen eingehende Gelder u. s. w. gezahlt werden sollen, zu bezeichnen.

Dem Depositions-Antrage ist die gerichtliche Bestallung als Vormund zur Kenntniznahme beizufügen; dieselbe wird thunlichst bald zurückgegeben.

Ist einem Vormunde die Niederlegung der Werthpapiere bei der Reichsbank von dem Vormundschaftsgerichte mit der Bedingung aufgegeben worden, daß die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes zur Deposition der Werthpapiere ausdrücklich auf dem Depotcheine vermerkt werde, so ist dieses bei der Einreichung der

¹⁸⁾ Siehe Nr. 12 (S. 46) der Depositions-Bedingungen.

Deklaration dem Komtoir für Werthpapiere mitzutheilen; die Deklaration und der Depotschein werden sodann mit dem Vermerke: „Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes“ versehen. (Vergleiche die Musterdeklaration Anlage B4.)

Die Zinsen und eingehenden Gelder werden in der weiter unten (Abschnitt II) dargelegten Weise den Vormündern wie jedem andern Deponenten gezahlt.

Im Interesse der Vormünder sei hier ausdrücklich erwähnt, daß es sich empfiehlt, falls bei Uebernahme der Vormundschaft Depotscheine der Reichsbank von einem früheren Vormunde übernommen werden, sofort dem Komtoir für Werthpapiere unter Einwendung der Bestallung und der Depotscheine den Wechsel in der Person des Vormundes anzuzeigen. Die Umschreibung der Depotscheine auf den Namen des neuen Vormundes ist zwar nicht erforderlich, wohl aber wird durch eine kurze Notiz auf den Depotscheinen die Veränderung in der Person des Vormundes vermerkt.

Falls dieser Wechsel nicht rechtzeitig angezeigt wird, kann es vorkommen, daß die etwa eingehenden Zinsbeträge noch dem alten Vormunde (siehe Abschnitt II) überwiesen werden, wodurch Weiterungen für den neuen Vormund entstehen könnten.

II. Das Depositions-Verhältniß.

1. Allgemeines.

Nachdem die Reichsbank die Werthpapiere zur Aufbewahrung angenommen und Depotscheine darüber ertheilt hat, übernimmt sie nach Nr. 1—5 der Depositions-Bedingungen:

1. Für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

- a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Dividendenscheine, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitsterminen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen (Zinsscheine, die am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar sind, werden daselbst unter Berechnung des Portos sowie von $\frac{1}{8}\%$ Provision eingezogen);
- b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bzw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Convertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke des Deponenten an den festgesetzten Terminen zur Einlösung zu präsentiren bzw. die von ihm beantragte Convertirung zu besorgen, auch die gezogenen bzw. verloosten sowie die zur Rückzahlung gelangenden Stücke, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen (sind die Stücke am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar, so besorgt die Bank zwar die Einziehung, berechnet aber das Porto sowie $\frac{1}{8}\%$ Provision);
- c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtoir für Werthpapiere spätestens am dritten Tage nach dem Fälligkeitstermine, bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen sowie bei den übrigen mit Kasseneinrichtung versehenen Zweiganstalten spätestens 8 Tage nach dem Fälligkeitstermine zur Verfügung des Deponenten zu stellen;

- d) die neuen Zins- und Dividendenscheine rechtzeitig abheben zu lassen;
- e) vollgezahlte Interimscheine in definitive Stücke umzutauschen;
- f) das mit den deponirten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit der Provision (cfr. Nr. 2.) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinscheine bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von $\frac{3}{10}$ pro Mille, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{1}{2}$ pro Mille — also 30 beziehungsweise 50 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nominalbetrages der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr wird von dem 1^{ten} des Monats, in welchem die Deposition stattfindet, bis zum 1^{ten} des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Valuta werden behufs Ermittlung der Provision nach der Berliner Börsen-Usance in Reichswährung umgerechnet. — Für das Nachsehen der verloosbaren Papiere, sowie der Bekanntmachungen über die Kündigung und Convertirung der Papiere sind pro Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu zahlen. — Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verloosten, gekündigten oder convertirten Papieren (1. b.), sowie für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Courtage u. $\frac{1}{8}$ Prozent (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Dividendenscheine (1. d.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein volles Jahr sogleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (cfr. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren macht sich die Reichsbank aus dem Depot bezahlt.

4. Die gezahlten Provisionen werden in keinem Falle zurückgezahlt.

5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionsätze zu erhöhen, oder die Depositions-Bedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtoir für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Auf welche Punkte sich die Verwaltung der Depots erstreckt, ist unter Nr. 1a—f genau auseinandergesetzt.

Zu 1b sei hier noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Kontrolle der Verloosungen vom Komtoir für Werthpapiere nach den Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen der allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers, welche während der Dauer der Aufbewahrung erscheinen, ausgeübt wird, daß somit etwaige Rückstände aus früheren Verloosungen erst entdeckt werden können, nachdem die erste Restantenliste nach stattgehabter Deposition erschienen ist.

Sollte Jemand zwingende Gründe zu der Vermuthung haben, daß sich unter seinen deponirten Papieren aus früheren Verloosungen rückständige Stücke befinden, so empfiehlt es sich, dies dem Komtoir für Werthpapiere mitzutheilen, welches sodann ausnahmsweise eine darauf bezügliche Kontrolle vornehmen wird.

Eine Versicherung der deponirten verlooßbaren Papiere gegen Kursverlust bei Ausloosungen übernimmt die Bank nicht, überläßt es vielmehr den Deponenten selbst, welche die Versicherung wünschen, sich mit Firmen, welche derartige Versicherungen übernehmen, direkt zu diesem Zwecke in Verbindung zu setzen.

Ist aus dem Depot ein Stück zur Rückzahlung gezogen, so erhält der Deponent für jeden einzelnen Fall rechtzeitig schriftliche Nachricht. Es ist dem Deponenten anheimgestellt, entweder für das ausgelooßte Stück ein gleichartiges als Ersatz in das Depot kaufen zu lassen, oder das baare Geld nach Eingang des gezogenen Papiereß zu erheben, oder für den Baarbetrag ein Werthpapier

anderer Gattung, welches als neues Depot event. niedergelegt werden müßte, ankaufen zu lassen.

In dem ersten von diesen drei Fällen ist die Einsendung des Depotscheines nicht erforderlich. Am Fälligkeitstermin wird das ausgeloste Stück eingezogen und für den Erlös ein anderes gleichartiges Stück angekauft, welches als Ersatz in das Depot gelegt wird, so daß dieses unverändert bestehen bleibt.

Ist der Ersatzankauf vollzogen, so erhält der Deponent (auf Wunsch sofort, anderenfalls mit der nächsten Zinsnote) Abrechnung darüber, unter Angabe der Serie, Nummer u. s. w. des gekauften Papierses.

Im zweiten und dritten Fall ist die Einsendung des quittirten Depotscheines erforderlich, da die Summe der deponirten Werthpapiere sich verringert. Ueber den im Depot verbleibenden Rest wird kostenfrei ein neuer Depotschein ausgestellt.

Hat der Deponent selbst Ersatz für ein verlostes Stück beschafft, so werden die gelieferten Papiere in das Depot gelegt und die gekündigten Stücke dafür herausgegeben. Auch in diesem Falle ist die Einsendung des Depotscheines nicht erforderlich, wohl aber muß die Nummer des Depots, in welches das unverloste Stück eingelegt werden soll, genau angegeben werden.

Falls die verlosten Papiere von dritter Seite, etwa von dem Banquier, welcher die Versicherung gegen Kursverlust übernommen hat, gegen Ersatzstücke eingetauscht werden sollen, so ist für jeden einzelnen Fall eine Benachrichtigung seitens des Deponenten an das Komtoir für Werthpapiere erforderlich, worin dasselbe ermächtigt wird, den Umtausch in der gewünschten Weise vorzunehmen.

Ohne besonderen Antrag des Deponenten nimmt das Komtoir für Werthpapiere keinerlei Veränderungen mit dem Depot vor.

Von den in den Verloosungstabellen des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers bekannt gemachten Convertirungen erhält der Deponent schriftlich Nachricht; es wird demselben anheimgestellt, ob er dieselbe beantragen, oder ablehnen will. In dem Benachrichtigungsschreiben sind diejenigen Formali-

täten vorgeschrieben, welche für den vorliegenden Fall von dem Deponenten zu erfüllen sind.

Zu 1 d. Die neuen Zinschein- und Dividendenbogen werden, nachdem die alten abgelaufen sind, ohne weitere Benachrichtigung gegen Vergütung der Selbstkosten, und falls keine solche entstanden sind, kostenfrei rechtzeitig besorgt. — Auch eine Benachrichtigung seitens der Deponenten an das Komtoir für Werthpapiere, daß die Couponsbogen abgelaufen sind, ist nicht erforderlich.

Zu 1 e. Vollgezahlte Interimsscheine werden ohne weiteres und ohne Benachrichtigung an den Deponenten umgetauscht.

Zu 1 f. Weitere Einzahlungen auf deponirte nicht vollgezahlte Papiere, sowie die Ausübung eines etwaigen Bezugsrechtes von deponirten Werthpapieren auf neue Stücke hat der Deponent selbst rechtzeitig zu beantragen und gleichzeitig die für die Aufträge erforderlichen Gelder dem Komtoir für Werthpapiere zur Verfügung zu stellen. — Wo irgend es die Verhältnisse gestatten, wird der Deponent jedoch vorher schriftlich darauf aufmerksam gemacht, daß weitere Einzahlungen zu leisten, bezw. Bezugsrechte auszuüben sind.

2. Die Erhebung von Baarbeträgen.

Die eingegangenen Zinsen, Dividenden und Baarbeträge können (Siehe 1 a und c der Depositions-Bedingungen) bei dem Komtoir für Werthpapiere spätestens am 3. Tage nach dem Fälligkeitstermine, bei den Zweiganstalten der Reichsbank (siehe Anlage A) spätestens 8 Tage nach dem Fälligkeitstermine oder zu einer beliebigen späteren Zeit abgehoben werden. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark¹⁾, so kann dasselbe in Raten bezogen werden, aber nicht unter 150 Mark.

Die Erhebung der Geldbeträge darf nur auf die in der Deklaration angegebene Art und an dem dort angegebenen Orte stattfinden. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig.

¹⁾ Siehe Nr. 9 (S. 45) der Depositions-Bedingungen.

Wer den Ort oder die Art der Erhebung zu wechseln wünscht, muß dies vier Wochen vorher beantragen, widrigenfalls die Zahlung noch in der früheren Weise erfolgt.

Der Bezug von baaren Geldern kann bewerkstelligt werden:

I. indem man dieselben direkt durch das Komtoir für Werthpapiere in baar bezw. durch Giro-Ueberweisung bezieht,

II. indem man dieselben an die Bankanstalt seines Wohnortes überweisen läßt.

I.

Die Kasse des Komtoirs für Werthpapiere ist jeden Werktag Vormittag von 9—12 $\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet.

Es ist bei persönlicher Abhebung von Baarbeträgen zur Legitimation des Empfängers unbedingt erforderlich, sofern derselbe im Komtoir nicht persönlich bekannt ist, ein Legitimationsdokument (am besten einen Depositschein) mitzubringen. Die Zinsquittungen sind eigenhändig zu vollziehen. — Die erhaltenen Baarbeträge sind sofort bei Empfang derselben zu zählen.

Da in den ersten Tagen der großen Zinstermine (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) der Andrang zum Kassenlokal sehr bedeutend zu sein pflegt, empfiehlt es sich, um unvermeidlich langes Warten auf Abfertigung zu umgehen, auf besonderen vom Komtoir für Werthpapiere zu beziehenden Postkarten sich für einen bestimmten Tag zur Abholung seiner Zinsen anzumelden. — Für derartig angemeldete Posten werden die nöthigen Auszüge und Zinsnoten vorher fertig gemacht und geht dann die Abfertigung schnell Zug um Zug vor sich. Erfolgt die Abhebung nicht an dem festgesetzten Tage, so wird der Betrag auf Gefahr und Kosten des Deponenten am nächstfolgenden Tage an die angegebene Adresse durch Postanweisung übersandt.

Wer seine Zinsen und sonstigen Baarbeträge nicht persönlich erheben will, kann sich dieselben vom Komtoir für Werthpapiere durch die Post senden lassen. Durch die Post werden Zinsnoten und Baarguthaben indessen nur auf Grund eines jedesmaligen Antrages übermittelt. Die Stelle des Antrages vertritt ein in

blanco vollzogenes, mit deutlicher Unterschrift und genauer Wohnungsangabe versehenes Quittungs-Formular. Ein weiteres Anschreiben an das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere ist nicht erforderlich; event. thut man gut mit demselben keine Anträge zu verbinden, welche andere Angelegenheiten als die Geldüberweisung betreffen.

In den Zinsquittungen ist zur leichteren Auffindung des Kontos entweder Buch und Seite desselben, oder die Nummer des Depotscheines, um welchen es sich handelt, anzugeben.

Wird die Uebermittlung sämtlicher zu dem betreffenden Termine eingehenden Zinsen in einer Sendung gewünscht, so ist dies in der Zinsquittung anzugeben. Andernfalls wird nur das zur Zeit auf dem Konto schon eingetragene Guthaben übersandt, und dem Eingang einer weiteren Zinsquittung über die später zur Gutschrift gelangenden Zinsen entgegen gesehen.

Ist die Uebersendung eines in blanco vollzogenen Quittungsformulars nicht genehm, das Guthaben aber nicht genau bekannt, so ist vorerst ein Antrag auf Zusendung der Zinsnote zu stellen.

Wünscht ein Deponent, daß sein Guthaben nicht ihm, sondern einer dritten Person übermittelt werde, so wird seinem hierauf gerichteten Antrage, welchem die eigenhändig vollzogene Quittung beiliegen muß, Folge gegeben und das Geld an die von ihm angegebene Adresse gesandt.

Auch kann das Guthaben des Deponenten auf sein Giro-Konto oder das eines Dritten (einer Privat-Person, Bank oder Firma, für die bei der Reichsbank ein Giro-Konto geführt wird) übertragen werden. Soll dieses regelmäßig geschehen, so ist es ein für allemal zu beantragen. In diesem Falle wird dem Deponenten jedesmal von dem Geschehenen durch Uebersendung der betreffenden Zinsnote, welche als Schlußsumme die Höhe des übertragenen Betrages ergibt, Kenntniß gegeben. Die Uebersendung einer Quittung ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich, da der Beweis über die bewirkte Zahlung durch die im Giro-Verkehr übliche Buchung (Konto=Gegenbuch) erbracht wird.

Der Deponent kann ferner sein Guthaben zum Ankauf von

Papieren benutzen. Soll dieses regelmäßig geschehen, sobald ein genügend großes Guthaben vorhanden ist, so muß dies bei der Deposition der Papiere oder später beantragt und zugleich die Gattung der Werthpapiere, welche gekauft werden soll, bestimmt werden. Auch in diesem Falle ist die Uebersendung einer Quittung nicht erforderlich, da nach Erledigung der Ankäufe Abrechnung ertheilt wird und von dem Deponenten über den Empfang der gekauften Papiere, oder des über dieselben ausgestellten Deposcheines quittirt werden muß.

Es ist auch zulässig, daß für das Guthaben eine Anweisung, ein Check, Wechsel, fremde Noten oder Münzen gekauft und dem Deponenten oder einem Dritten übersandt werden. Wechsel, Checks, Anweisungen²⁾ werden mittels eingeschriebenen Briefes, alle übrigen Werthschaften unter voller Werthangabe, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich beantragt ist, durch die Post auf Gefahr und Kosten des Deponenten übersandt.

II.

Die Abhebung der Baarbeträge bei den Zweiganstalten der Reichsbank ist durch persönliche Abholung derselben aus dem Kassenlokal der betreffenden Anstalt zu bewirken. Die Zweiganstalten versenden die eingehenden Beträge nicht mit der Post.

Der Deponent hat sich, falls er Baarbeträge zu erwarten hat, bei seiner Bankanstalt zu erkundigen, ob solche für ihn eingegangen sind.

Um jedoch den Deponenten das Zinsabhebungsgeſchäft möglichst zu erleichtern, wird überall, wo die Verhältnisse dies gestatten, der Deponent von dem Eingange etwaiger Baarbeträge durch Uebermittlung der Zinsnoten bezw. der vorgeschriebenen Quittungen unter Briefumschlag mittels der Kassendiener der Reichsbank oder sonst in geeigneter Weise benachrichtigt werden.

Hier gelten bezüglich der Prüfung der Legitimation der Zinsempfänger dieselben Vorschriften, welche für die Abhebung der

²⁾ Siehe Nr. 11 (S. 46) der Depositions-Bedingungen.

Zinsen an der Kasse des Komtoirs der Reichshauptbank für Werthpapiere maßgebend find.

3. Coupons in natura.

Nach den Depositions-Bedingungen ist die Einziehung der fälligen Zins- und Dividendenscheine und die Wiederauszahlung des Erlöses durch die Reichsbank als Regel angenommen und diese Art des Zinsbezuges auch allein in den Bedingungen (Nr. 1 a. c. d.) festgesetzt. — Es ist irrig anzunehmen, daß die Kosten für die Deposition der Papiere geringer werden, wenn man nur die Stücke und die Talons deponirt, die Coupons dagegen zurückbehält und dieselben selbst einfassirt, — oder wenn man sich an den jeweiligen Fälligkeitsterminen nicht das baare Geld für die Zinsscheine, sondern diese selbst (Coupons in natura) übersenden läßt.

Die Arbeit, welche ein solches Depot dadurch verursacht, daß es ein besonderes Verfahren nöthig macht, ist für das Komtoir für Werthpapiere eine größere, als wenn das Depot genau wie alle übrigen behandelt werden könnte.

Der außergewöhnliche Bezug der Zinsscheine statt des baaren Geldes muß bei Einreichung der Werthpapiere ausdrücklich beantragt werden. Die Zinsscheine stehen in diesem Falle gegen Einreichung einer Quittung auf hierzu bestimmtem Formular jederzeit zur Verfügung des Deponenten. Die Zinsscheine können auch für mehrere Termine auf einmal im Voraus abgehoben werden. Die Art des Zinsbezuges muß aber während der Dauer des Depositions-Verhältnisses unverändert dieselbe bleiben.

Ein Wechsel in der Art des Zinsbezuges kann nur dann stattfinden, wenn unter Rückgabe des quittirten Depotscheines und Beifügung einer neuen Deklaration die Neudeponirung der Werthpapiere beantragt wird. — Da bei der Neudeponirung neue Gebühren in Anrechnung kommen, dürfte es sich zur Vermeidung derselben empfehlen, derartige Anträge bei Ablauf des Depositions-Jahres (siehe Nr. 2 (S. 43) der Depos.-Bed.) zu stellen.

4. Vollmachten.

a. Zinsen-Vollmacht.³⁾

Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen bei dem Komtoir für Werthpapiere niederzulegenden Erklärung auszusprechen.

Formulare (vergl. Anlage D 1) zu diesen Vollmachten, welche nicht stempelpflichtig sind, werden auf Verlangen jederzeit verabfolgt.

Die Vollmacht bleibt so lange in Kraft, bis sie von dem Vollmachtgeber schriftlich widerrufen wird, erlischt jedoch, sobald das Komtoir für Werthpapiere von dem Tode des Vollmachtgebers Kenntniß erlangt. Demjenigen, welcher Zinsenvollmacht erhalten hat, stehen bezüglich der Erhebung der fälligen Zinsen und Dividenden dieselben Rechte wie dem Deponenten selbst zu.

b. Allgemeine Vollmacht.

Wer nicht nur zur Abhebung von Zinsen und Dividenden, sondern für jede, sonst nur dem Deponenten selbst zustehende Handlung, namentlich auch zur eventuellen Abhebung der Depots, Jemanden zu bevollmächtigen wünscht, hat dies durch eine besondere vom Komtoir für Werthpapiere zu diesem Zwecke entworfenene Vollmacht (Formular vergl. Anlage D 2) zu erklären.

Diese Vollmacht, welche mit 1 Mk. 50 Pf. zu stempeln ist, gilt nur der Reichsbank gegenüber, und kann nur durch schriftliche, dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere zu übergebende Erklärung widerrufen werden, erlischt auch nicht mit dem Tode der Machtgeber, sondern dauert, bis Erben, Rechtsnachfolger oder das Gericht sie widerrufen haben.

Die eigenhändig zu vollziehenden Namensunterschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sind in Gegenwart eines

³⁾ Siehe Nr. 13 (S. 46) der Depositions-Bedingungen.

öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstfiegel führt, niederzuschreiben und von diesem unter Beidrückung des letzteren zu beglaubigen⁴⁾.

5. Darlehne auf Depots.⁵⁾

Das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere giebt auf die bei ihm niedergelegten Werthpapiere kein Darlehn. Will Jemand ein Lombard-Darlehn nehmen, so hat er sich an die Bankanstalt des Bezirkes, in welchem sein Wohnort liegt, zu wenden; — in Berlin an das Lombard-Komtoir der Reichshauptbank.

Die Niederlegung des betreffenden Depotscheines gilt gleich der Verpfändung der Papiere selbst; die Lombardmäßigkeit (Verleihbarkeit) der Papiere muß jedoch durch eine Bescheinigung des Komtoirs für Werthpapiere, welche auf Verlangen jederzeit kostenfrei ertheilt wird, nachgewiesen werden.

Welche Papiere zur Zeit von der Reichsbank beliehen werden, ist aus dem auf Anlage E befindlichen Verzeichniß derselben ersichtlich.

Lombard-Darlehne unter 500 Mark werden in der Regel nicht ertheilt.

Auf Depots, welche nach Nr. 12 der Depositions-Bedingungen „Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts“ niedergelegt oder nach Nr. 14 derselben Bedingungen gesperrt sind, werden Lombard-Darlehne nicht ertheilt, ebensowenig auf Depots, bei welchen alle, oder ein Theil der Coupons nicht mit deponirt sind.

⁴⁾ Im Auslande hat die Beglaubigung der Unterschrift durch eine deutsche Behörde (Botschaft, Consulat u. s. w.) stattzufinden.

⁵⁾ Siehe die Rückseite der Deklaration (Anl. B 1—4) unter Aufschrift „zur Beachtung“.

III. Die Auflösung des Depositions-Verhältnisses.

1. Einfache Depots.

Das Depot¹⁾ kann gegen Rückgabe des Depotscheines jederzeit zurückgenommen werden.

Der betreffende Depotschein muß auf seiner Vorderseite folgenden mit der eigenhändigen Unterschrift des Deponenten oder dessen Bevollmächtigten (siehe sog. allgemeine Vollmacht auf Seite 30 II. Abth.) vollzogenen Quittungsvermerk tragen:

„Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten.

Ort. Datum.“

Die auf je einen Depotschein deponirten Werthpapiere dürfen nur im Ganzen, niemals theilweise erhoben werden.

Wer einen Theil abheben, den Rest jedoch als Depot bei der Reichsbank belassen will, muß gegen Rückgabe des quittirten Depotscheines das ganze Depot abheben, und den nach Herausnahme der betreffenden Stücke noch verbleibenden Rest unter Einreichung einer neuen Deklaration von neuem deponiren.

Wird der quittirte Depotschein in den üblichen Geschäftsstunden von 9—12¹/₂ Uhr Vormittags in dem Dienstlokal des Komtoirs für Werthpapiere präsentirt, so erfolgt die Herausgabe des Depots Zug um Zug.

Die Legitimation des Inhabers des Depotscheines zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet; sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt.

¹⁾ Siehe Nr. 10 (S. 45) der Depositions-Bedingungen.

Daß indessen bei der Herausgabe von Depots unter allen Umständen mit der größten Vorsicht verfahren wird, und daß die Interessen der Deponenten in jeder Hinsicht nach Möglichkeit gewahrt werden, ist selbstverständlich.

Ueberreichen Personen, welche nicht persönlich bekannt sind, einen Depotschein zum Zwecke der Abhebung des Depots, so wird, über die Verpflichtung der Bank hinaus, die Unterschrift der Betreffenden in jedem einzelnen Falle nach der vorhandenen Einzlieferung=Deklaration geprüft.

Ist ein Paßwort eingelegt, und dies auf dem Depotschein vermerkt (siehe Seite 14/15 d. I. Absch.) so wird ohne die Angabe desselben das Depot unter keinen Umständen, es sei denn, daß der Betreffende sich in anderer Weise als der Deponent oder dessen Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger legitimirt, herausgegeben.

Die Herausgabe der Depots wird so viel als irgend möglich beschleunigt.

Nichts destoweniger ist es nicht zu vermeiden, daß einige Zeit vergeht, ehe der Deponent seine Werthpapiere zurückerhält; denn abgesehen von jener oben beschriebenen, zeitraubenden Prüfung der Echtheit der Unterschrift, wird der Depotschein im Interesse der Sicherheit des Deponenten auch noch einer genauen Prüfung nach den Büchern des Komtoirs unterworfen.

Es kommt hinzu, daß in den ersten Morgenstunden von 9—11 Uhr die Diensträume des Komtoirs in der Regel fast leer bleiben, während in der Zeit von 11—12½ Uhr das Publikum herbeiströmt, um in dieser kurzen Frist die verschiedensten Angelegenheiten zu erledigen. Unter diesen Verhältnissen sind Verzögerungen nicht immer zu vermeiden; das Publikum kann aber durch sorgfältige Beachtung des oben Gesagten selbst viel zu einer beschleunigten Abfertigung beitragen.

Will man viele Depots auf einmal abheben, so empfiehlt es sich, Tags zuvor gegen Quittung die Depotscheine, auf Grund deren die Papiere erhoben werden sollen, dem Komtoir für Werthpapiere einzureichen, welches seine Anstalten dann so trifft, daß die

Werthpapiere am nächsten Vormittage jederzeit sofort erhoben werden können.

Die Werthpapiere werden auf Antrag des Deponenten auch mit der Post, entweder an den Deponenten selbst, oder an die von ihm angegebene Adresse versandt.

Die Versendung²⁾ der deponirten Papiere u. s. w. geschieht nach der auf Seite 28 näher erörterten Art und Weise.

Sich bei der Uebersendung von Werthpapieren der Vermittelung der Zweiganstalten der Reichsbank zu bedienen ist nicht statthaft. Ebenso wenig liefert das Komtoir für Werthpapiere in Berlin anfassigen Personen durch ihre Boten die Werthpapiere ins Haus, wohl aber stellt es die Werthpapiere auf Antrag des Deponenten bekannten Firmen, Banken und Behörden zur Abholung aus dem Dienstlokal zur Verfügung.

2. Vormundschafts-Depots.³⁾

Wollen Vormünder oder Pfleger, welche als solche in dem Depotschein bezeichnet sind, Papiere abheben, so haben dieselben außer dem ordnungsmäßig quittirten Depotschein auch ihre Bestallung als Vormund mitzubringen und müssen sich, falls sie dem Komtoir nicht bekannt sind, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person rekognosciren lassen. Ist dies nicht möglich, so werden die Papiere mit der Post übersandt. Haben Vormund und Gegenvormund gemeinsam deponirt, so ist die eigenhändige Unterschrift beider zur Abhebung des Depots erforderlich. Die gleichen Maßregeln sind nothwendig, wenn nicht das ganze, sondern nur ein Theil des Depots entweder in baar oder in natura erhoben werden soll; ebenso wird verfahren bei der Abhebung von Convertirungsprämien und sonstigen baaren Eingängen. (Vergl. Nr. 1 b der Depositions-Bedingungen.)

Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Unordnung des Vormundschafts-

²⁾ Siehe Nr. 11 (S. 46) der Depositions-Bedingungen.

³⁾ Siehe Nr. 12 (S. 46) der Depositions-Bedingungen.

gerichtes erfolgt und hat das Gericht diese Anordnung nicht nachträglich ausdrücklich zurückgenommen, so ist außerdem auch noch die seitens des Gerichtes auf dem Depotschein erklärte Genehmigung der Aushändigung an den mit Namen zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.

Zur Prüfung⁴⁾ der Echtheit und Gültigkeit der Quittung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. Die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß. Eine Kontrolle der Aufhebung findet nicht statt.

3. Umschreibung auf andere Namen.

Ist ein Depot ganz oder theilweise in anderen Besitz übergegangen, so ist immer, auch wenn die Papiere wiederum bei der Reichsbank deponirt werden sollen, das ganze Depot gegen Rückgabe des quittirten Depotscheines abzuheben, und unter Einreichung anderer Deklarationen, welche von dem neuen Besitzer eigenhändig unterschrieben sein müssen, von neuem zu deponiren.

Wohnt der Deponent außerhalb Berlins, so läßt das Komtoir für Werthpapiere ausnahmsweise die Anfertigung der Deklarationen gegen Vergütung von Kopialien für den Deponenten besorgen. Es ist jedoch in diesem Falle dem Antrage auf Umschreibung des Depots:

- a) der quittirte Depotschein,
- b) die vom neuem Besitzer eigenhändig (in blanco) vollzogene Deklaration beizufügen.

4. Erbeslegitimation.

Ist ein Deponent verstorben, so werden den Erben oder deren Bevollmächtigten die deponirten Papiere sowohl als auch die etwa eingehenden Baarbeträge nur nach Veibringung einer ordnungs-

⁴⁾ Siehe Nr. 12 (S. 46) der Depositions-Bedingungen.

mäßigen Erbeslegitimation gegen Einreichung der von allen Erben oder deren Bevollmächtigten eigenhändig mit Quittungsvermerk vollzogenen Depotscheine ausgehändig.

5. Namensveränderung.

Bei Namensveränderung in Folge von Verheirathung ist eine Umschreibung der Depotscheine nicht erforderlich; wohl aber wird nach Einsicht der standesamtlichen Eheschließungsurkunde, welche zur Kenntnißnahme einzufenden ist, durch einen kurzen Vermerk auf den Depotscheinen, welche mitzufenden sind, die Namensveränderung notirt.

6. Abhanden gekommene Depotscheine.

Sind Depotscheine auf irgend eine Weise abhanden gekommen, so hat der Deponent im Interesse seiner eigenen Sicherheit hiervon dem Komtoir für Werthpapiere sofort Anzeige zu machen; scheint Gefahr im Verzuge, so ist eine telegraphische Benachrichtigung zu empfehlen. Dieselbe muß so gefaßt sein, daß nach dem Inhalte derselben die betreffenden Depots ermittelt werden können. Eine telegraphische Anzeige ist sofort brieflich zu bestätigen.

Auf die Anzeige von verloren gegangenen Depotscheinen sperrt das Komtoir für Werthpapiere zunächst die betreffenden Depots, d. h. die deponirten Werthpapiere werden an Niemanden (auch an den etwaigen Ueberbringer des Depotscheines nicht), herausgegeben. Der Deponent hat zwar über die Zinsen und über die nach 1b der Depositions-Bedingungen etwa nothwendigen Aenderungen (sofern nicht die nach 1b eingehenden Beträge baar ausgezahlt werden sollen) das freie Verfügungsrecht, über das Depot selbst jedoch erst nach der gerichtlichen Kraftloserklärung des in Verlust gerathenen Depotscheines.

Auch ein neuer Depotschein kann erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Scheines ausgestellt werden.

Hat man daher die Ueberzeugung gewonnen, daß der Depotschein nicht nur verlegt, sondern wirklich, sei es durch Feuer, Dieb-

stahl oder sonst, vernichtet bezw. verloren gegangen ist, so muß die gerichtliche Kraftloserklärung des Depotscheines entweder vom Deponenten selbst, oder durch einen Bevollmächtigten (Rechtsanwalt) bei dem Königlichen Amtsgericht I in Berlin beantragt werden.

Das Komtoir für Werthpapiere ertheilt die zu diesem Verfahren erforderlichen beglaubigten Abschriften der betreffenden Depotscheine u. s. w. auf Antrag des Deponenten kostenfrei.

Nachdem das Aufgebotsverfahren beendet und ein rechtskräftiges Ausschlußurtheil erfolgt ist, muß die Abhebung und eventuelle Neudeponirung der Werthpapiere unter Einreichung des mit der vorschriftsmäßigen, eigenhändig vollzogenen Quittung (das vorstehende, oder die vorstehenden Depots Nr. . . ., Nr. . . . habe ich zurückerhalten, Ort, Datum) versehenen Ausschlußurtheils und neuer Deklarationen, erfolgen.

IV. Börsengeschäfte.

Das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere vermittelt den An- und Verkauf von Effecten¹⁾.

Die Anträge hierzu müssen dem Komtoir schriftlich übergeben werden.

Den Ankaufsanträgen sind die erforderlichen Geldbeträge, den Verkaufsanträgen die Werthpapiere beizufügen. Befinden sich die zu verkaufenden Werthpapiere bei dem Komtoir für Werthpapiere in Depot, so ist mit dem Verkaufsantrage der betreffende Depotschein quittirt einzureichen. Soll der Erlös oder ein Theil desselben zur baaren Auszahlung gelangen, so ist das etwa eingelegte Paßwort anzugeben; sollen für den ganzen Erlös wieder Werthpapiere angekauft und deponirt werden, so ist die Nennung des Paßwortes nicht erforderlich.

Anträge zum An- oder Verkauf von Werthpapieren können auch bei jeder der auf Anlage A verzeichneten Zweiganstalten der Reichsbank unter Beachtung derselben Bedingungen, wie bei dem Komtoir für Werthpapiere, eingereicht werden; die Abrechnung und Auslieferung der Werthpapiere, bezw. des Depotscheines darüber, oder des baaren Erlöses erfolgt durch die Bankanstalt, welcher der Auftrag erteilt wurde.

Baareinzahlungen auf das Giro-Konto des Komtoirs für Werthpapiere behufs Ankaufs von Werthpapieren werden von jeder Zweiganstalt der Reichsbank kostenfrei entgegengenommen. Die Anträge sind für diesen Fall direkt dem Komtoir für Werthpapiere zu übermitteln. Die Abrechnung über die Ausführung des Auf-

¹⁾ Siehe die Rückseite der Deklaration (Anl. B 1—4) unter „zur Beachtung“.

trages sowie die Ausantwortung der Werthe erfolgt ohne Vermittelung der betreffenden Bankanstalt direkt durch das Komtoir für Werthpapiere.

Die Provision für die Ausführung von Börsenaufträgen beträgt, gleichgiltig ob die Anträge bei dem Komtoir oder einer Zweiganstalt gestellt sind, sowohl für den Ankauf, als auch für den Verkauf für Deponenten $\frac{1}{8}$ %, für jeden Anderen $\frac{1}{6}$ % vom Nominalbetrage, jedoch mindestens 50 Pfennig, und an Courtage, soweit sie nicht usancemäßig per Stück bezahlt wird, $\frac{1}{2}$ per Mille vom Nominalbetrage der Effecten.

Die Beamten der Reichsbank sind angewiesen sich der Ertheilung von Rathschlägen in Bezug auf den An- oder Verkauf von Werthpapieren zu enthalten. Aufträge, bei welchen die Wahl der zu kaufenden Effecten dem Ermessen des Komtoirs für Werthpapiere überlassen ist, werden daher nicht ausgeführt.

Es liegt im beiderseitigen Interesse die schriftlichen Anträge (dieselben können im Dienstlokal in den üblichen Geschäftsstunden auch persönlich übergeben werden) zum An- oder Verkauf von Werthpapieren so bestimmt und präcise wie möglich zu formuliren, und mit denselben nicht gleichzeitig andere Anträge, als solche, welche sich auf Börsengeschäfte beziehen oder damit zusammenhängen, zu verbinden.

Die Adresse für Briefe mit Börsenaufträgen lautet:

An

das Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere.

Börsen-Abtheilung.

Berlin W.

Jägerstraße 34/36.

Die eingegangenen Aufträge werden, falls nicht etwas anderes ausdrücklich gewünscht wird, an der nach dem Eintreffen der Anträge zunächst stattfindenden Börse ausgeführt; insbesondere werden Aufträge, welche vor 12 Uhr Vormittag in den Besitz der Börsen-Abtheilung gelangen, wenn möglich noch an demselben Tage zur Ausführung gebracht.

Die Absendung der Schlußnoten erfolgt in der Regel an demselben Tage, an welchem das Geschäft ausgeführt wurde, jedenfalls vor Beginn der nächsten Börse.

Bei Verkäufen steht der Erlös an dem nächsten Geschäftstage nach stattgehabtem Verkaufe zur Verfügung des Auftraggebers.

Bei Ankäufen erfolgt die Auslieferung, bezw. die Übersendung oder die Deposition der gekauften Effecten, sofort nach Lieferung derselben.

Da den Verkäufern von Börsenpapieren, nach der Usance der Berliner Börse, ein gewisser Spielraum für die Erfüllung des Geschäftes gelassen ist, so kann es vorkommen, und kommt leider nur zu oft vor, daß mehrere Tage vergehen, ehe die gekauften Werthpapiere geliefert werden.

Bleibt der Verkäufer noch länger mit der Lieferung im Rückstande, so werden für seine Rechnung die fehlenden Stücke anderweitig beschafft (der Verkäufer wird executirt). Die Lieferung dieser zum zweiten Male gekauften Papiere kann sich wiederum einige Zeit verzögern.

Aus diesen Gründen können bei der Lieferung von gekauften Werthpapieren Verzögerungen eintreten, für welche das Comtoir nicht verantwortlich gemacht werden kann, denen zu steuern dasselbe jedoch nach Kräften bemüht ist, um seine Auftraggeber so schnell wie möglich in den Besitz der gekauften Papiere bezw. des Depotscheines darüber setzen zu können. Immerhin mögen die Auftraggeber berücksichtigen, daß die Zinsen von den angekauften Papieren vom Tage des Geschäftsabschlusses und nicht erst vom Tage der Lieferung zu ihren Gunsten berechnet werden, und daß daher mit der verspäteten Lieferung ein Zinsverlust für sie nicht verbunden ist.

Die Abrechnung erfolgt gleichzeitig mit der Uebersendung der Papiere, oder falls deren Deposition gewünscht wird, mit der Uebersendung der Depotscheine; etwaige Ueberschüsse werden dem Konto gutgeschrieben und können nach der im II. Abschnitt geschilderten Art abgehoben werden.

Nachzahlungen sind bei Ausantwortung des Depotscheines zu leisten, widrigenfalls dieselben durch Postnachnahme erhoben werden.

Die Eintragungen der Werthpapiere in die Deklarationen werden seitens des Komtoirs veranlaßt, und die Letzteren zur eigenhändigen Vollziehung und Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen, nach der gleichzeitig mit übersandten Ankaufsnote, auf welcher sich ebenfalls die Nummern u. s. w. der gekauften Papiere befinden, den Deponenten eingesandt.

Anträge zum Verkauf von Werthpapieren, mögen dieselben bei dem Komtoir für Werthpapiere deponirt sein, oder nicht, welche im Lombard bei der Reichsbank verpfändet sind, wolle man immer derjenigen Bankanstalt, welche das Darlehn ertheilt hat, in Berlin dem Lombard-Komtoir der Reichshauptbank, zustellen.

Die Depositions-Bedingungen.¹⁾

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

- a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Dividendenscheine, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitsterminen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen (Zinsscheine, die am Siege einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar sind, werden daselbst unter Berechnung des Portos sowie von $\frac{1}{8}$ % Provision eingezogen);
- b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Convertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke des Deponenten an den festgesetzten Terminen zur Einlösung zu präsentiren bezw. die von ihm beantragte Convertirung zu besorgen, auch die gezogenen bezw. verloosten sowie die zur Rückzahlung gelangenden Stücke, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen (sind die Stücke am Siege einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar, so besorgt die Bank zwar die Einziehung, berechnet aber das Porto sowie $\frac{1}{8}$ Prozent Provision);

¹⁾ Ein jedes Deklarations- und Depotchein-Formular enthält diese Bedingungen auf seiner Rückseite.

- c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtoir für Werthpapiere spätestens am dritten Tage nach dem Fälligkeitstermine, bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen sowie bei den übrigen mit Kasseneinrichtung versehenen Zweiganstalten spätestens 8 Tage nach dem Fälligkeitstermine zur Verfügung des Deponenten zu stellen;
- d) die neuen Zins- und Dividendenscheine rechtzeitig abheben zu lassen;
- e) vollgezahlte Interimsscheine in definitive Stücke umzutauschen;
- f) das mit den deponirten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit der Provision (cfr. Nr. 2.) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine, bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von $\frac{3}{10}$ pro Mille, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{1}{2}$ pro Mille — also 30 beziehungsweise 50 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nominalbetrages der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr wird von dem 1^{ten} des Monats, in welchem die Deposition stattfindet, bis zum 1^{ten} des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Valuta werden behufs Ermittlung der Provision nach der Berliner Börsen-Usance in Reichswährung umgerechnet. — Für das Nachsehen der verloosbaren Papiere, sowie der Bekanntmachungen über die Kündigung und Convertirung der Papiere sind pro Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu

zahlen. — Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Gindern bei verloosten, gekündigten oder convertirten Papieren (1. b.), sowie für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Courtage zc. $\frac{1}{8}$ Prozent (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Dividendenscheine (1. d.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein volles Jahr sogleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (sfr. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren macht sich die Reichsbank aus dem Depot bezahlt.

4. Die gezahlten Provisionen werden in keinem Falle zurückgezahlt.

5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionsätze zu erhöhen, oder die Depositions-Bedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtoir für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

6. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deklarationen entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt die Kontrolle der Verloosungen zc. (1. b.) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Deklarationen.

7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem cedirt oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinter-

legen. Irrthümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

8. Die Zinsen von Hypotheken-Dokumenten müssen bei der Kasse des Komtoirs für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Conto des Komtoirs für Werthpapiere unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Deponenten, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Deponenten müssen in der Deklaration angeben, bei welcher Reichsbankanstalt sie die eingehenden Zinsen u. erheben wollen. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Wünschen sie den Ort zu wechseln, so muß dies 4 Wochen vorher angezeigt werden, widrigenfalls die Zahlung noch an dem früheren Orte erfolgt. — Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Deponenten angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Raten abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, aber nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurück erhalten. Ort, Datum, Unterschrift.“ versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugniß jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheins das etwa eingereichte Paßwort nicht anzugeben vermag. Eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein über-

bringt. — Bei Ausloosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depotscheins ein neuer Schein kostenfrei ertheilt.

11. Die Versendung der deponirten Papiere, sowie der Talons, Zins- und Dividendenscheine (1. d. und e.), ebenso die Versendung von Dokumenten, Wechselfn, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Deponenten, bei Talons, Wechselfn, Checks und Anweisungen mittelst „eingeschriebenen“ Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthdeklaration, wenn der Deponent nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat.

12. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vormund oder Pfleger niederlegt und dies in der Deklaration erklärt hat, so zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Dividenden ohne Legitimationsprüfung. Will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Bestallung vorlegen und sich, falls er dem Komtoir nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person recognosciren lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn mit der Post. (Nr. 11.) — Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so ist zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft oder Pfllegschaft bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß. Eine Kontrolle der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen bei dem Komtoir niederzulegenden Erklärung auszusprechen.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Dividenden der deponirten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Effecten zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Schema dem Komtoir bei der Deposition zu behändigen und die Deklaration mit dem Zusatz (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: „Gesperret nach Nr. 14 A — bezw. B — der Bedingungen.“ Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt, und die Zahlung der Zinsen und Dividenden, sowie die Rückgabe des Depots an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinterlegen.

Verzeichniß

der Zweiganstalten der Reichsbank, bei welchen der Giro-Verkehr
eingeführt ist.

Aachen	Reichsbankstelle	Crimmitschau	Reichsbanknebenstelle
Altenstein	Reichsbanknebenstelle	Cüstrin	Reichsbanknebenstelle
Altenburg	Reichsbanknebenstelle	Danzig	Reichsbankhauptstelle
Aischersleben	Reichsbanknebenstelle	Darmstadt	Reichsbanknebenstelle
Augsburg	Reichsbankstelle	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle
Bamberg	Reichsbanknebenstelle	Dortmund	Reichsbankhauptstelle
Barmen	Reichsbanknebenstelle	Dresden	Reichsbankstelle
Baußen	Reichsbanknebenstelle	Düren	Reichsbanknebenstelle
Belgard	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf	Reichsbankstelle
Bernburg	Reichsbanknebenstelle	Duisburg	Reichsbanknebenstelle
Bentzen	Reichsbanknebenstelle	Eisenach	Reichsbanknebenstelle
Bielefeld	Reichsbankstelle	Elberfeld	Reichsbankstelle
Bingen	Reichsbanknebenstelle	Elbing	Reichsbankstelle
Bocholt	Reichsbanknebenstelle	Emden	Reichsbankstelle
Bochum	Reichsbanknebenstelle	Erfurt	Reichsbankstelle
Brandenburg a. S.	Reichsbanknebenstelle	Eichwege	Reichsbanknebenstelle
Braunschweig	Reichsbankstelle	Essen	Reichsbankstelle
Bremen	Reichsbankhauptstelle	Evgen	Reichsbanknebenstelle
Breslau	Reichsbankhauptstelle	Finsterwalde	Reichsbanknebenstelle
Brieg	Reichsbanknebenstelle	Flensburg	Reichsbankstelle
Bromberg	Reichsbankstelle	Forst	Reichsbanknebenstelle
Bruchsal	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.	Reichsbankhauptstelle
Cassel	Reichsbankstelle	Frankfurt a. O.	Reichsbankstelle
Chemnitz	Reichsbankstelle	Freiburg i. Breisg.	Reichsbanknebenstelle
Coblenz	Reichsbankstelle	Fürth	Reichsbanknebenstelle
Cöln	Reichsbankhauptstelle	Gelsenkirchen	Reichsbanknebenstelle
Cöslin	Reichsbankcommandite	Gera	Reichsbankstelle
Colberg	Reichsbanknebenstelle	Gießen	Reichsbanknebenstelle
Cottbus	Reichsbankstelle	W.-Gladbach	Reichsbanknebenstelle
Crefeld	Reichsbankstelle		

Gleiwitz	Reichsbankstelle	Leipzig	Reichsbankhauptstelle
Glogau	Reichsbankstelle	Lenep	Reichsbanknebenstelle
Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz	Reichsbankstelle
Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Limburg a. Lahn	Reichsbanknebenstelle
Görlitz	Reichsbankstelle	Lindau	Reichsbanknebenstelle
Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Lissa	Reichsbanknebenstelle
Graudenz	Reichsbankstelle	Lörrach	Reichsbanknebenstelle
Greifswald	Reichsbanknebenstelle	Ludwigshafen a. Rh.	Reichsbanknebenstelle
Greiz	Reichsbanknebenstelle	Lübeck	Reichsbankstelle
Grünberg	Reichsbanknebenstelle	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle
Guben	Reichsbanknebenstelle	Lutz	Reichsbanknebenstelle
Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle		
		Magdeburg	Reichsbankhauptstelle
Hagen	Reichsbanknebenstelle	Mainz	Reichsbankstelle
Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	Mannheim	Reichsbankhauptstelle
Halle a. S.	Reichsbankstelle	Marienwerder	Regierungs-Hauptkasse
Hamburg (Altona)	Reichsbankhauptstelle	Meerane	Reichsbanknebenstelle
Hannu	Reichsbanknebenstelle	Memel	Reichsbankstelle
Hanan	Reichsbanknebenstelle	Meß	Reichsbankstelle
Hannover	Reichsbankhauptstelle	Minden	Reichsbankstelle
(Vinden v. Hann.)		Mühlhausen i. Th.	Reichsbanknebenstelle
Harburg	Reichsbanknebenstelle	Mühlhausen i. Gif.	Reichsbankstelle
Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mühlheim a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle
Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	München	Reichsbankhauptstelle
Herford	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.	Reichsbankstelle
Hildesheim	Reichsbanknebenstelle		
Hirschberg i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Raumburg a. S.	Reichsbanknebenstelle
Hof i. B.	Reichsbanknebenstelle	Reiße	Reichsbanknebenstelle
		Reumünster	Reichsbanknebenstelle
znowrazlaw	Reichsbanknebenstelle	Reuß	Reichsbanknebenstelle
Zisterburg	Reichsbankcommandite	Reustadt a. Gaardt	Reichsbanknebenstelle
Zierlohn	Reichsbanknebenstelle	Renwied (Hedt esbf.)	Reichsbanknebenstelle
		Rordhausen	Reichsbankstelle
Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Rürnberg	Reichsbankstelle
Karlsruhe	Reichsbankstelle		
Kaufbeuren	Reichsbanknebenstelle	Offenbach	Reichsbanknebenstelle
Kempten	Reichsbanknebenstelle	Osabrück	Reichsbankstelle
Kiel	Reichsbankstelle	Ostrowo	Reichsbanknebenstelle
Königsberg i. Pr.	Reichsbankhauptstelle		
Konstanz	Reichsbanknebenstelle	Paderborn	Reichsbanknebenstelle
Kreuznach	Reichsbanknebenstelle	Paffau	Reichsbanknebenstelle
Krotoschin	Reichsbanknebenstelle	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle
		Pirmasens	Reichsbanknebenstelle
Lahr	Reichsbanknebenstelle	Plauen i. Voigtl.	Reichsbanknebenstelle
Landau	Reichsbanknebenstelle	Pleßchen	Reichsbanknebenstelle
Landeshut i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Pößneck	Reichsbanknebenstelle
Landsberg a. W.	Reichsbankstelle	Pofen	Reichsbankhauptstelle
Lauenburg i. Pom.	Reichsbanknebenstelle	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle
Кра́снуги.			

Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Stargard i. Pomn.	Reichsbanknebenstelle
Rastenburg	Reichsbanknebenstelle	Stettin	Reichsbankhauptstelle
Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Stoly	Reichsbankstelle
Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Stralsund	Reichsbankstelle
Regensburg	Reichsbanknebenstelle	Straßburg i. Els.	Reichsbankhauptstelle
Reichenbach i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle
Reichenbach i. Wgth.	Reichsbanknebenstelle	Suhl	Reichsbanknebenstelle
Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Thorn	Reichsbankstelle
Reutlingen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit	Reichsbankstelle
Rheydt	Reichsbanknebenstelle	Trier	Regierungs-Hauptkasse
Rostock	Reichsbanknebenstelle		
Saarbrücken	Reichsbanknebenstelle	Ulm (Neu-Ulm)	Reichsbanknebenstelle
(St. Johann a. Saar)		Weiel	Reichsbanknebenstelle
Sagan	Reichsbanknebenstelle	Weklar	Reichsbanknebenstelle
Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden	Reichsbanknebenstelle
Schwedt a. D.	Reichsbanknebenstelle	Witten a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle
Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Worms	Reichsbanknebenstelle
Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	Würzburg	Reichsbanknebenstelle
Siegen	Reichsbankstelle		
Solingen	Reichsbanknebenstelle	Zeitz	Reichsbanknebenstelle
Sommerfeld	Reichsbanknebenstelle	Zittau	Reichsbanknebenstelle
Soran	Reichsbanknebenstelle	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle
Speyer	Reichsbanknebenstelle	Zwickau	Reichsbanknebenstelle
Spreenberg	Reichsbanknebenstelle		

Dies Bescheidstafel ist von D bis 121, über gedruckt.

Wiese: An das Konto der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere, Berlin W. (Hauptstraße Nr. 11, 20).

Bei späteren Depositionsentscheidungen, sowie bei allen sonstigen Entscheidungen an das Konto ist an leichtester Ausführung des Kontos jede die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Blatt des Kontos anzugeben.

Muster - Deklaration.

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach bezeichneten Werthpapiere bitte *ist* unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünsche *ist* bei der *Reichsbank*, *Genüßhaller in Frankfurt a/Main* zu erheben.

Frankfurt a/Main, den *20^{ten} August* 188*8*.

Eigenhändige Unterschrift.

Schmidthals
Umbkrieger

Wohnung: *Glücksbergstraße Nr. 16*

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Papiere müssen vollständig nach ihrer allgemeinen Benennung (insb. des Zinssfußes) aufgeführt und ferner nach Jahresgang, Lit. oder Serie u., sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach, angegeben werden. Effecten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Serien, Jahrgängen u., lassen sich einer Deklaration einreihen, jedoch Zinssfuß, Zinssterm und Bezugsstelle unterscheiden. Der Gesamtbetrag ist am Schluß in Zahlen und Wörtern in der Währung anzugeben, in welcher die Effecten ausgehändigt sind. Hierauf sind die Zins- bzw. Dividendenforder nach ihrem nächsten Fälligkeitstermin und die Talone zu bezeichnen (i. U. mit Dividenden per 1. Juli 1888 und folgenden nach Talon).

Zinsschuldungen für 1888 oder innerhalb eines Monats 1889 verbende Zins- und Dividendenbescheine werden nicht mit übernommen.
Da für Speculanten und sonstige Zufahrten, sowie für die nach Nummer 18 der unvollständigen Beziehungen mitzulegenden gelisteten Erträge sind besondere Deklarationen bestimmt und anzuwenden.

**Nominalbetrag
der
Effecten.**

4 %ige Pfandbriefe der Preussischen Central.

Bodeneredit. Actien. Gesellschaft

de 1882 A 522 a

, 1884 A 1748 a

de 1881 B 1720

, 1882 B 1830

, 1885 B 17115 3 à 1000 .

Mark

3000

3000

3000

Summa

9000

*in Deckung: Rückentwurf Mark
mit Zinsenb. per 2. Januar 1889 und
folgenden nach Talon.*

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben

zum Laifisch

und zwar **Depotschein** Nr. *Narr*

Konto-Buch

Seite

Die Reichs-Hauptbank in Berlin

nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Übergabe kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. — Die Deponenten des Kontos sind verpflichtet, sich den Rechenbuch, welchen der Deponenten gegen Jedermann das unerschöpfliche Willkürvermögen zu bezeichnen. — Wollen Erbstaten, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Sonderstellen die Nummern der Papiere aufnehmen, so bedürfen sie erst einer besonderen Vereinbarung. — Mehrere einzelne Personen können gemeinschaftlich deponieren, wenn sie die Deflation mit folgendem Satze schreiben: „Wir alle die deponierten Wertpapiere, sowie die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittieren.“ — Ueber jede Geltung von Papieren wird ein beiderseitiges Depositions-Ertheil; für jede Art dabei eine besondere Deflation einzuzeichnen. Die Depositionen werden Namens des Kontos ausgestellt und von beiden Theilen unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depositionen nicht verzeichnet. — Nur bei verstorbenen Papieren kann der Deponent ein Duplikat des Nummern-Rechenbuchs der Deflation beifügen, welches er im Falle der Annahme des Deposits mit dem Depositions-Buch zusammen stellt. — Den Deponenten ist gestattet, in einem versiegelten Schreiben an den Direktor des Kontos nicht ein beliebig zu nennendes Papier einzuschieben, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Deposits erfolgt werden kann (vergl. Ver. Nr. 10). Da das Papier nur bedient werden kann, sofern der Deposition mit einem darauf bezüglichen Vermerk seitens des Kontos versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe gleich bei der Deposition der Papiere einzulegen. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

Bedingungen.

1. Die Hauptbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die vollständige Gewähr und antwortet bei Verschädigung.
- a) die zu den Papieren gehörigen Zinsen und Dividendencheine, wenn sie in Berlin zu einem festen Kurse in Reichsbankgeld eingelöst werden, an den fälligkeitstermin einzulösen, anderen Falls dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen (Zinscheine, die am Tage einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar sind, werden bis auf unter Verrechnung des Vorzins sowie von 1/4 % Provision eingepreist).
- b) die in den Allgemeinen Verordnungsblättern des Deutschen Reichs, und Sämmtlich Preussischen Staatsanzeigern während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Zeichnungen, bzw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Conversion von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Kündigung gelangenden Stücke des DepONENTEN an den fälligkeitstermin zur Kündigung zu präsentieren bzw. die von ihm beantragte Conversion zu besorgen, nach die gegenwärtig geltende Provision für je angekauften 1000 Mark des betreffenden Zeichnungs, bzw. Verlosungslisten, sowie die Kosten der Einlieferung derselben, wenn sie in Berlin zu einem festen Kurse in Reichsbankgeld eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen (sind die Stücke am Tage einer Zweiganstalt der Reichsbank zahlbar, so erfolgt die Kauf zwar, die Einlieferung, bereinigt aber das Vorzins sowie 1/4 % Prozent Provision).
- c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kontoführer für Wertpapiere (sämtlich am dritten Tage nach dem fälligkeitstermin, bei den Reichsbankanstalten, Reichsbankstellen sowie bei den übrigen in Preussischen Verordnungsblättern bestimmten Zweiganstalten spätestens 8 Tage nach dem fälligkeitstermin zur Verfügung des Deponenten zu stellen);
- d) die neuen Zinsen und Dividendencheine rechtzeitig abzugeben zu lassen;
- e) vollgültige Interessencheine in definitive Stücke umzuwandeln;
- f) das mit den deponierten Papieren jezt oder später etwa verbundene Pfandrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Verfügungen auf nicht vollgültige Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn derselbe solche spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und dem erforderlichen Nachtrag mit der Provision (s. Nr. 2) gleichzeitig einreicht.

Der Verlauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor fälligkeit der an außeruropäischen Plätzen zahlbaren Zinscheine, bzw. Papiere.

2. Für die mit diesen Zeichnungen verbundene Wahrung und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von 1/10 pro Mille, bei im Auslande ausgehellen Papieren von 1/2 pro Mille — also 30 bezugsfähige 100 Pfennig für je angekauften 1000 Mark des Nominalbetrages der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depositionen zu erheben. Ueßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr wird von dem 1^{ten} des Monats, in welchem die Deposition stattfindet, bis zum 1^{ten} des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Sprache werden durch Vermittelung der Provision nach der Berliner Börse-Waare in Reichsbankgeld umgerechnet. — Für das Nachsehen der verlosenen Papiere, sowie der Bekanntmachungen über die Kündigung und Conversion der Papiere wird pro Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu zahlen. — Für die Erhebung und Auslösung von baaren Geldern bei verlosenen, gekündigten oder convertirten Papieren (l. b.), sowie für die Aufbewahrung des Deposits und für Einzahlungen (l. c.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Courtagen, u. v. d. g. Prozent (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bzw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zinsen und Dividendencheine (l. d.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein volles Jahr gleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu erheben. Die Provision wird von dem Datum der Einzahlung der Provision durch den Verlosungsbesitzer eingezogen. Ist auch hierüber die Provision nicht zu erheben, so wird die Rücknahme des Deposits verlangt (s. Nr. 15). Wegen der rückzahligen Gebühren macht sich die Reichsbank aus dem Depot bezahlt.

4. Die gestellten Provisionen werden in keinem Falle zurückgeführt.

5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionen für zu erhöhen, oder die Depositions-Bedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Auslegung im Kontoführer für Wertpapiere vor dem 15. December bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Deposits Geltung haben sollen.

6. Nachträge, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deflationen entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt die Kontrolle der Verlosungen u. (l. b.) lediglich nach Angabe der Eintragungen in den Deflationen.

7. Die Depositionen laufen auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem abgetreten oder verkauft, oder werden die Papiere getauscht, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinter-

legen. Irrethümer, welche bei der Ausstellung der Deposition vorgenommen sind, müssen sofort bei Einlegung derselben gerügt werden, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

8. Die Zinsen von Depositions-Dokumenten müssen bei der Kasse der Reichsbank für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt am Giro-Konto des Kontoführers für Wertpapiere unter Angabe der Nummer des Depositions-Einzeichens eingeliefert werden. Es ist Sache des Deponenten, die Schuld zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Deponenten müssen in der Deflation angeben, bei welcher Reichsbankanstalt sie die eingehenden Zinsen zu erheben wollen. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. — Während der Laufzeit der Deposition ist der Deponent vorher angefragt werden, mitwieviel die Zahlung nach an dem frühesten Orte erfolgt. — Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinen Auftrag die Cautions über den Betrag, den er erheben wird, beizubringen. Die Abwendung des Geldes geschieht an dem von dem Deponenten angegebenen Orte. — Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Raten abgehoben werden, oder nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Befragen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, oder nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Cautions. — Das vorstehende Depot habe ich zurückgeben. Ort, Datum, Unterschrift des verfügenden Depositions, oder, wenn er verstorben ist, nach gesetzlicher Rechtsbestimmung beifügen. Die Legitimation des Inhabers des Depositions sowie die Gültigkeit und Kopie der Cautions zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von hier Befugnis jederzeit durch den Deponenten, wenn der Ueberbringer des Depositions das etwa eingehende Papier nicht anzuweisen vermag. Eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, die jedoch sich niemand das Recht vor, das Depot an Jemand herauszugeben, der ihr den Depositions-Einzeichens überreicht. — Bei Ausstellungen wird über den Betrag nach Empfang des quittirten Depositions ein neuer Schein sofort ertheilt.

11. Die Vererbung der deponierten Papiere, sowie der Zinsen, Zins- und Dividendencheine (l. d. und e.), ebenso die Vererbung von Dokumenten, Wechseln, Cheques und Umeinlagen durch die Welt geschieht auf Gefahr und Kosten des Deponenten, bei Zinsen, Wechseln, Cheques und Umeinlagen mittelst „eingetragener“ Briefe, bei den übrigen Wertpapieren unter voller Wertbestimmung, wenn der Deponent nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat.

12. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vormund oder Pfleger niedersetzt und dies in der Deflation erklärt hat, so fällt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Dividenden ohne Legitimationsbedingung. Will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach l. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Befugnisse vorlegen und sich dafür, falls er dem Kontoführer nicht bekannt ist, durch eine geeignete Person, juristisch Person reconnoitieren lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Autantwortung, so erfolgt diese durch Vererbung an ihn mit der Voll. (Nr. 11). — Ist die Vererbung nach dem oben in den Depositions aufgenommenen Vermerk auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so ist zur Autantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf die Deposition erklärte Bescheinigung der Aufhebung der Aufhebung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Zur Prüfung der Gültigkeit und Gültigkeit der Cautions, der Befugnisse oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung des Vormundschalls oder Pflegschafts bezüglich einzelner von mehreren Miteigentümern eines Deposits hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Einfluß. Eine Kontrolle der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person berechtigt sein, so ist diese in einer von jeder Person mitzuschreiben bei dem Kontoführer niederzulegen Erklärung auszusprechen.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsgültig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Dividenden der deponierten Papiere beziehen, — oder

B. die Zinsen zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Wechselzahlung ausgerichteten Zulufusses niederzulegen, so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmten Schema dem Kontoführer der Deposition zu befähigen und die Deflation mit dem Zusage (am Schluß der Deflation) zu versehen: „Es perret nach §. 14 A. — bzw. B. — der Bedingungen.“ — Der Depositions wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerk besetzt, und die Zahlung der Zinsen und Dividenden, sowie die Rückgabe des Deposits an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen; ja A. ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Verlegung einer sonderartigen Bescheinigung über deren Zuhilfenahme, B. nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Deposits zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach gesetzlicher Aufhebung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinterlegen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Werth dazu geeignet sind und nicht nach Nr. 12 der Bedingungen auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts niedergelegt, Reichs-Hauptbank sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Wiederlegung des Depositions Lombard-Carische erhalten. Es wird jedoch die Lombardwertigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Kontoführers für Wertpapiere nachweisen, welche auf Befragen jederzeit ertheilt wird. — Beträge von 1000 Mark oder darüber von Effekten müssen dem Kontoführer für Wertpapiere schriftlich übergeben werden. Der Verkauf von Effekten ist die mögliche Selbstveräußerung, den Verkauf von Aktien die Effekten beizubringen. Befinden sich die zu verlosenen Effekten in dem Depot, so ist mit dem Verkauf-Kontoführer der bezügliche Depositions quittirt einzureichen. Die Reichsbank berechnet sowohl für den Verkauf von Effekten an Provision von Deponenten 1/4 Prozent, vom Nicht-representen 1/4 Prozent (jeweils reinigend 50 Pfennig) und an Courtagen, sowie für nicht ungenügend pro Stück bezahlt wird, 1/10 pro Mille vom Nominalbetrage der Effekten

Das Geschäftsbuch ist von 9 bis 12½ Uhr geöffnet.

Wohlf: Wo hat Konten der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere. Berlin W. Hauptstraße Nr. 34/36.
Bei späteren Depositionenanteilen, sowie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Kontos ist zur leichteren Auffindung des Kontos die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Muster-Deklaration.

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitten *wir* unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünschen *wir* bei der *Kaufkraft* *Bank in Berlin* zu erheben.

Ueber die eingeworfenen Werthpapiere sowie die eingeworfenen Gelder kann jeder Einzelne von uns verlangen ein Quittungsschein.

Berlin, den 20^{ten} August 1888.

Eigenhändige Unterschrift *1. Herr Kaufmann Schulz, H. Joh. Neumann.*
2. Kurtzgarthstraße Ludwig Neumann.

Wohnung: *1. Lönemann* Straße *N^o 13^{1/2}*
2. Wolfenb. *24*

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Deponenten müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Genehmigung (einfallt des Zinsfußes) aufgeführt und lebhaft nach Jahrgang, Lit. der Serie u., sowie nach dem Nennbetrage der Aktienstücke nach, angegeben werden. Offenen gläubiger Geltung, aber noch unverschrieben Serien, Zinslosungen u. d. m. können mit einer Deklaration vereinbart werden, jedoch Zinsfuß, Zinsstermine und Zahlungszeit einstimmen. Der Gesamtbetrag ist am Schluß in Zahlen und Buchstaben in der Währung angegeben, in welcher die Effekten angetrieben sind. Hierauf sind die Zins- und Dividendenbescheine nach ihrem nächsten Fälligkeitstermine und die Talons zu bezeichnen (z. B. mit Dividenden per 1. Juli 1888) und folgendes nach Talon.

Nominalbetrag
der
Effekten.

Preussische Märkische 3½ % Eisenbahn.

Mark

Prioritäts-Obligationen vom 1862.

III Serie Litt. B N ^o 122784	3000
" " " " " 124960	600
" " " " " 132467 bis 70 4/300	1200

Summa 4800

in Worten: Viertausendachthundert Mark

mit Einverständnis per 2. Januar 1889 in folgender
Art abgesetzt

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben *zum Kaufkraft*

und zwar **Depotschein N^o 1111**

Konto-Buch

Seite

Das Geschäftsfeld ist von 9 bis 12½ Uhr geöffnet.

Konto: An das Konto der Reichs-
Cassendruck für Wertpapiere. Berlin W.
Jahreszahl Nr. 34/36

Der spätere Depositionsandrang,
sowie bei allen sonstigen Unter-
schriften an das Konto ist zur leichteren
Rückfindung des Landes Betz die
Nummer dieses höchsten Deposi-
tionsbuches über Nach und Seite des
Kontos anzugeben.

Muster. Deklaration.

Kontoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitte wir
unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank
in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünsche wir bei der Königlichen Bank in Berlin
gegen allgemeine Einziehung der einstarzigen Renten zu erheben.

Die Deposition erfolgt nicht auf Einweisung der Rentenscheinhalter?

Berlin, den 13^{ten} Febr. 1887

Eigenhändige Unterschrift: verm. Joh. Busch, Lina geb. Rehl, als Vormüherin

Erstw. Müller, Kaufmann, als Gegenvormüher
der unerm. Johannea Erstw. Müller geb. 12.1.30 geb. 15.2.32

Wohnung Markgrafenstr. Nr. 19
Spandau.

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Namen müssen genau nach ihrer allgemeinen Benennung (nicht des Sinnes) aufgeführt und (sofern nach Jahreszahl,
Lit. oder Serie u. s. w.) auch die Nummern, letztere der Reihenfolge nach, angegeben werden. Bei gleicher Stellung, aber von
verschiedenen Serien, Jahrgängen u. s. w. muss mit einer Deklaration angezeigt werden, sobald Zusatz, Zusatztermin und Zusatzstil über-
nehmen. Der Gesamtbetrag ist am Schluss in Zahlen und Buchstaben in der Währung angegeben, in welcher die Effekten ausgedr.
sind. Hiermit sind für Zins- bzw. Dividendenfälle nach ihrem nächsten Fälligkeitstermin und der Zahlung zu bezeichnen (1. u. mit
Quotienten per 1. Juli 1888 und folgende nach Zahlung).

Sehen fällig, aber innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendenbescheide werden nicht mit übernommen.
NB. Bei Liquidation und Einlage Erfordern, kann für die nach Nummer 14 der unterzeichneten Bedingungen mehrseitigen
gezeichneten Erträge nach überbrachte Deklationen beibehalten und ausbezahlt werden.

Art. B 715/30
Nominalbetrag
der
Effekten.

4% Prussische consolid. Staats-Anleihe

Mark

<u>Lz C. N. 133113. 222614. 239245</u>	<u>3 Stück a 1000 M.</u>	<u>3000</u>
<u>. D. 140212. 132878 1/2</u>	<u>5 . . . 500 . .</u>	<u>2500</u>
<u>. E. 452103 1/10. 433605.</u>	<u>4 . . . 300 . .</u>	<u>1200</u>
<u>. F. 154319 1/22. 138937</u>	<u>5 . . . 200 . .</u>	<u>1000</u>

Gesammt. Betrag Mark 7700

in Worten: Sevenausenundsiebzig Mark

mit Zinszinsen per 1 Januar 1888 und
folgenden nicht zahlend

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines
früheren Depositionsbuchs angegeben zum Vergleich:

und zwar Depositionsbuch Nr. 324301

Konto-Buch 312 Seite 78

Die Reichs-Hauptbank in Berlin

nimmt Wertpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Liefergabe kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. — Die Beamten des Kontostills sind verpflichtet, alle alle ihrer Kenntnis dienlichen Vermögens-Veränderungen der Deposanten gegen die in der Reichs-Hauptbank eingetragenen Buchführungen zu bezeichnen. — Wollen Verleihen, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen sich der Einrichtung bedient haben, so befreit dies keinesfalls erst einer besonderen Verpflichtung. — Mehrere einzelne Personen können gemeinschaftlich deponieren, wenn sie die Deklaration mit folgendem Zusatz abdrucken: »Weber die deponierten Wertpapiere, sowie die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von und versetzen und quittieren.« — Ueber jede Geltung von Papieren wird ein besonderes Depositions-Erreß für eine jede Art dabei eine besondere Deklaration einzureichen. Die Depositionen werden Platinen des Kontostills angefertigt und um so besser bei Verfallens-Kontrollen unterbreiten. Die Nummern der Papiere werden auf dem Depositions-Erreß angegeben. — Nur bei verfallenen Papieren, ferner dem Deponent ein Duplikat des Nummern-Verzeichnisses der Deklaration beifügen, welches er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depositions-Erreß abgeben muß erhält. — Den Deponenten ist gestattet, in einem verzeigten Schreiben an den Direktor des Kontostills noch ein beliebig zu wählendes Hauptwort einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots verweigert werden kann (vergl. Ver. Nr. 10). Da das Hauptwort nicht befreit werden kann, sofern der Depositions-Erreß mit einem darauf bezüglichen Vermerke versehen des Kontostills versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe gleich bei der Deklaration der Papiere einzureichen. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die geführte Gewähr und außerdem die Verpfändung:

- a) bei zu den Papieren gehörigen Zinsen, und Dividenden-Einkünften, wenn sie in Berlin zu einem festen Kurse in Reichsbankung eingelegt werden, an den fälligkeitsterminen einzulösen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen (Zinssätze, die ein Gize einer Zinsanleihe der Reichsbank zahlbar sind, werden ebenfalls unter Verwendung des Wortes vom 1/2 % Prozession eingezogen).
 - b) bei in der Allgemeinen Verleihen-Anstalt oder dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsausgaben während der Dauer der Aufbeziehung erfordern den Zahlungs- bzw. Verfallens- und Befristungs- und sonstigen über die Rückzahlung der Papiere nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Erlöse des Deponenten an den festgesetzten Terminen zur Einlösung zu verwenden, bis der ihm vorzuziehende Einzahlung zu dem festgesetzten Zeitpunkt, auch die gegebenen bzw. verfallenen sowie die zur Rückzahlung gelangenden Erlöse, wenn sie in Berlin zu einem festen Kurse in Reichsbankung nicht eingelegt werden, an der Börse verkaufen zu lassen (sind die Erlöse am Gize einer Zinsanleihe der Reichsbank zahlbar, so befreit die Bank zwar die Einzahlung, derselbe aber das Wort vom 1/2 Prozession).
 - c) bei nach a. b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kontostill für Wertpapiere spätestens am dritten Tage nach dem Fälligkeitstermine der Reichsbankauszahlung, Reichsbankstellen sowie bei den übrigen mit Reichsbankung versehenen Zinsanleihen spätestens 8-Tage nach dem Fälligkeitstermine zur Verfügung des Deponenten zu stellen;
 - d) die neuen Zinsen- und Dividenden-Einkünfte rechtzeitig abgeben zu lassen;
 - e) vorliegende Interessen-Einkünfte in bestimmte Städte umzusetzen;
 - f) das mit den deponierten Papieren jezt oder später etwa verbundene Besuchsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht zahlbare Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn solche fällig spätestens 8 Tage vor Ablauf der bezug festgesetzten Termine förmlich beantragt und den erforderlichen Bescheid mit der Quittung (s. Nr. 2) gleichzeitig eingeholt.
- Der Verkauf an der Börse (a. u. b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außeruropäischen Plätzen zahlbaren Zinssätze, bzw. Papiere.

2. Für die bei diesen Verleihen verbundene Währungs- und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von 1/2 % pro Mille, bei im Ausland ausgegebenen Papieren von 1/2 % pro Mille — also 30 bezugsfähige 50 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nominalwertes der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depositions-Erreß zu entrichten. Besteht die Wert eines Dokuments in einer bestimmten Gelbsumme nicht abzugeben, so beträgt die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr wird von dem 1^{ten} des Monats, in welchem die Deklaration stattfindet, bis zum 1^{ten} des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden bei der Ermittlung der Provision nach der Berliner Wörner-Einzel in Reichsbankung umgerechnet. — Für das Nachsehen der verfallenen Papiere, sowie der Verfallenssummen über die Rückzahlung und Konvertierung der Papiere pro Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu zahlen. — Für die Erhebung und Auszahlung von baren Geldern bei verfallenen, gefälligen oder konvertierten Papieren (1. b.), sowie für die Geltendmachung des Besuchsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Courtagen u. 1/2 Prozent (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bzw. zu erhaltenden Zahlungen. Für die Abbildung neuer Zinsen- und Dividenden-Einkünfte (1. d.) werden nur die baren Auslagen berechnet.

3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein jedes Jahr fällig, bis zur Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Für werden an den Gebühren entnommen und in dessen Ermengung durch Postvorschriften eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erwidern, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (s. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren macht sich die Reichsbank aus dem Depot befreit.

4. Die gegebenen Provisionen werden in keinem Falle zurückgefordert. — Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionen für zu erhöhen, oder die Depositions-Bedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderungen ist in den im öffentlichen Verordnungs-Blatt des Direktors des Reichsbankstellen öffentlichen Blättern und durch Werbung im Kontostill für Wertpapiere am 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

6. Nachfälle, welche durch unrichtige Verzeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deklarationen entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Die Verantwortlichkeit erfolgt die Kontrolle der Verzeichnungen (s. 1. b.) lediglich nach Maßgabe der im öffentlichen Verordnungs-Blatt.

7. Die Depositionen lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem eingelegt oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinter-

legen. Irrthümer, welche bei der Ausfertigung der Depositionen vorgekommen sind, müssen erst bei der Befragung berichtigt werden, bis auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

8. Die Zinsen von Hypotheken-Dokumenten nämlich bei der Kasse des Kontostills für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Kontostills für Wertpapiere unter Angabe der Nummer des Depositions-Erreßs eingelegt werden. Es ist Sache des Deponenten, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Deponenten müssen in der Deklaration angeben, bei welcher Reichsbankstelle die zu eingehenden Zinsen zu erheben wollen. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Wählungen für den Ort zu mehrfachen, so muß dies Wohlweislich vorher angezeigt werden, wobeifalls die Zahlung noch an dem früheren Orte erfolgt. — Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinen Antrag die Quittung über den Betrag, den er abgeben will, beifügen. Die Überführung des Geldes geschieht an die von dem Deponenten angegebene Straße. Beträge des Guthabens mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Raten abgegeben werden, oder nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, aber nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: »Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift« versehenen Depositions-Erreßs, oder wenn der Depositions-Erreß die Gültigkeit und Richtigkeit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugnis ebenfalls bann Gebrauch machen, wenn der Überbringer des Depositions-Erreßs etwa eingerichtete Hauptwort nicht angegeben. Ohne Verpfändung zu einer solchen Verfügen übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an jeden Augenblick, der ihm den Depositions-Erreß bringt. — Bei Auslosungen wird über den Überbringer nach Empfang des quittierten Depositions ein neuer Schein losgerichtet.

11. Die Vererbung der deponierten Papiere, sowie der Zinsen, Zinsen- und Dividenden-Einkünfte (1. d. u. e.), erfolgt bei Vererbung von Dokumenten, Wertscheinen, Geldern und Urkunden durch die Post gleichauf Gefahr und Kosten des Deponenten, bei Zinsen, Wertscheinen, Geldern und Urkunden mittelst »gesetzlicher« Vererbung, bei den übrigen Wertscheinen unter voller Vererbung, wenn der Deponent nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat.

12. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vermord oder Pfleger niedersetzt und dies in der Deklaration erklärt hat, so stellt die Bank an ihn nur die eingehenden Zinsen und Dividenden ohne Legitimationsprüfung. Will er dagegen die Papiere selbst oder die Kasse nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Befugnisse nachweisen und sich falls er dem Kontostill nicht bekannt ist, durch eine bestimmten bekannte, zuverlässige Person verantworten lassen. Ist dies nicht möglich, und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt hierdurch Vererbung an ihn mit der Post (Nr. 11). — Ist bei Niederlegung des baren darüber in den Depositions-Einkommensvermerk auf Anordnung des Vormund-schaftsgerichts erfolgt, so ist zur Ausantwortung auch noch die Erlöse des Guthabens an der Reichsbank und die Zinsen der Zinsen und Dividenden, sowie die namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Zur Vererbung der Gültigkeit und Gültigkeit der Quittung, der Befugnisse oder der Genehmigung des Vormund-schaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Überführung der Vormund-schaft oder Pflegschaft bezüglich einzelner von mehreren Miteigentümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Einfluß. Eine Kontrolle der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jeder Person mitzubringenden bei dem Kontostill niederzulegenden Erklärung auszusprechen.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsgemäß oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Dividenden der deponierten Papiere beziehen, oder

B. sind die Erben zur Erhebung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugewiesenen Zuflusses niedersetzt, so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmten Schema dem Kontostill bei der Deposition zu beifügen und die Deklaration mit dem Zusatz »am Schluß« oder der Unterschrift zu versehen: »Es vertritt nach Nr. 14 A — bzw. B — der Bedingungen.« Der Depositions-Erreß wird in diesem Falle mit dem gleichen Inhalt versehen und die Zinsen der Zinsen und Dividenden, sowie die Rückgabe des Depots an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: a. ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vererbung einer rechtsbestimmlichen Vererbung oder deren Tod; b. nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Grund dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach geschehener Aufhebung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinterlegen.

zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Bertrag dazu geeignet und nicht nach Nr. 12 der Bedingungen auf Anordnung des Vormund-schaftsgerichts niedersetzt, oder nach Nr. 14 der Bedingungen gesperrt sind, kann der Deponent bei der Reichs-Bankstellen sowie bei den Zinsanleihen der Reichsbank ohne Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depositions-Erreßs Bombard-Parzellen erhalten. Er muß jedoch die Lombardfähigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Kontostills für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird. Ein Verfall an Un- oder Verkauf von Effekten muß bei dem Kontostill für Wertpapiere förmlich abgeben werden. Der Verkauf-Erreß-Kontingen sind die möglichen Gebührende, den Verkauf-Erreß-Kontingen die Effekten beifügen. Sindben sich die zu verkaufenden Effekten in dem Depot, so ist mit dem Verkauf-Erreß-Vertrag der betreffende Depositions-Erreß einzureichen. Die Reichsbank berechnet für sich den Aufkauf wie für den Verkauf von Effekten an Provision von Deponenten 1/2 Prozent, von Nicht-Deponenten 1/2 Prozent (jedoch wenigstens 50 Pfennig) und an Courtagen, soweit sie nicht ungenügend pro Stück beträgt, 1/2 % pro Mille vom Nominalbetrag der Effekten

Der Reichsfiskus ist von 9 bis 12 Uhr geöffnet

Adressen des Reichs-Hauptbank für Werthpapiere, Berlin W., Unter den Eichen 34/36
 Bei früheren Depotscheinanträgen, sowie bei allen sonstigen Anlässen an das Komtoir ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Muster-Deklaration.

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitte ich unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünsche ich bei der Reichsbank zu erheben.

Die Rezeption erfolgt auf Umschreibung des Komtoirs.

Berlin, den 20. August 1883

Eigenhändige Unterschrift: von Leon Roggenberg, Kaufmann, Hofrath, alt Kommissionär in der Reichsbank, Berlin, geb. von 13. 8. 19. Act. d. 1. 95/53

Wohnung: Strasse N°

Zur Beachtung bei Aufsehung der Deklaration.

Die Papiere sollen zunächst nach ihrer allgemeinen Eintheilung (nämlich des Bezugsjahres) sortirt und dann nach Jahreszahl, nach dem Betrage, nach dem Namen, letzter der Reihenfolge nach, sortirt werden. Oben gleiche Stellung, die von verschiedenen Jahren, Jahreszahlen u., können mit einer Erklärung eingetragt werden, insofern Zusatz, Zusatz und Zahl der abgetragenen. Der Gesamtbetrag ist im Falle zu zahlen und zu zahlen in der Wahrung angegeben, in welcher die Papiere eingetragt sind. Hierauf sind die Ges. bez. Dividendenberechtigung nach ihrer nächsten Fälligkeitstermin und der Zeit zu bezugnehmen (s. B. mit Zusatz per 1. Juli 1888 und folgenden nach Zusatz).

Dividendenberechtigung für 1888
 Sollen fällig, aber innerhalb eines Monats nicht bezogen, so sind die Dividenden nicht mitzunehmen.
 NB. Bei Übergabe und früherer Zinsen, sowie für die nach Nummer 14 der angeführten Bedingungen entsprechende Kapitalerträge sind besondere Erklärungen beizufügen und anzugeben.

Nominalbetrag
 der
 Effekten.

<u>4%ige Preussische Staatsanleihe</u>	<u>Mark</u>
von 1850 N° 183.	3000
" 1852 " 1640.	3000
" 1853 " 12730 bel 31 = 2 Stück à 300 =	600
" 1862 " 734	1500
<u>Gesamte</u>	<u>8100</u>

in Wahrung: Offener Sparkassenkonten Mark.

mit Einlage per 1. April 1889 und folgenden Walden.

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben zum Beispiel

und zwar Depotschein N° 1111 Konto-Buch Seite

Die Reichs-Bauptbank in Berlin

nimmt Wertpapiere und Documente jeder Art in Verwahrung. Die Uebersage kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. — Die Begeben des Komtoirs wird veröffentlicht, aber alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögens-Veränderungen der Deponenten gegen Gebotem sind unverrückbarste Stillstellungen zu bezeichnen. — Wollen Erbketten, Korporationen, Einigungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handwerker von der Einrichtung Gebrauch machen, so beehrt es dieselben erst einer besondern Verifikation. — Mehrere einzelne Personen können gemeinschaftlich deponiren, wenn sie die Deklaration mit folgendem Zusatz einreichen: „Uebrig die deponirten Wertpapiere, sowie die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren.“ — Uebrig jede Geltung von Papieren wird ein besondere Depositions-Einfahrt für jede Jahr ist bisher eine besondere Deklaration einzurichten. Die Depositionen werden Nummern des Komtoirs angeheftet und von dessen drei Verwaltern unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf dem Depositions-Einfahrt verzeichnet. — Nur bei verbotenen Papieren kann der Deponent ein Duplikat des Nummern-Verzeichnisses der Deklaration beifügen, welches er im Falle der Annahme des Deposits mit dem Depositions-Einfahrt zurück-erhält. — Den Deponenten ist gestattet, in einem verzeichneten Schreiben an den Direktor des Komtoirs nach ein beliebig zu wählendem Platzwort einzutreten, ohne dessen Angabe die Uebersage des Deposits verlesen kann (vergl. Ved. Nr. 10). Da das Platzwort nur bezieht werden kann, sofern die Deposition mit einem darauf bezüglichen Vermerk seitens des Komtoirs versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe gleich bei der Deposition der Papiere einzutragen. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gefällige Besicht und außerdem die Verpfändung:
 - a) bei in den Papieren gehörigen Zins- und Dividendenbüchern, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichsbankung eingekauft werden, an den fälligkeitsterminen einzulösen, anderen Falls dieselben an der Berliner Börse verkauft zu lassen (Sinscheine), an die Güte einer Zweigantalt der Reichsbank jährlich nach, werden daselbst unter Verwendung des Vorzugs sowie von 1/2 % Provision eingekauft);
 - b) bei in der Allgemeinen Verleihungsanleihe des Preussischen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanleihe während der Dauer der Aufbeziehung erwerbender Zeichnung- bzw. Verleihungsanleihe und Befehlsmachtungen über Kündigung oder Conversion von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Gelder des Deponenten an den festgesetzten Terminen zur Kündigung zu prüfen und dem Deponenten zu zahlen, wenn bei solcher Prüfung feststeht, daß die gezogenen bzw. verlosenen sowie die zur Rückzahlung gelangenden Gelder, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichsbankung nicht eingekauft werden, an der Börse verkauft zu lassen (sind die Güte einer Zweigantalt der Reichsbank jährlich, so bezogen die Bank quot, die Einzahlung, berechnet aber das Netto sowie 1/2 % Provision Provision);
 - c) bei nach a und b eingehenden Verträge Berlin sei dem Komtoir für Wertpapiere höchstens am dritten Tage nach dem fälligkeitstermin, bei der Reichsbankkaufstellen, Reichsbankstellen sowie bei den übrigen mit Kassenverrechnung versehenen Zweigantalten spätestens 8-Tage nach dem fälligkeitstermin zur Verfügung des Deponenten zu stellen;
 - d) die neuen Zins- und Dividendenbücher rechtzeitig abgeben zu lassen;
 - e) vollständige Interzinscheine in definitive Güte umzuwandeln;
 - f) das mit den kronennten Papieren jezt oder später etwa verbundene Verzugrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht eingekaufte Papiere für den Deponenten zu leisten, wenn bezügl solcher spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den erforderlichen Selbsttrag mit der Provision (s. Nr. 2) gleichzeitig eingibt.

Der Verkauf an der Börse (a und b) erfolgt 8 Tage vor fälligkeit in Europa spätestens und 14 Tage vor fälligkeit in der außereuropäischen Plätze spätestens Sinscheine, bzw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Währungs- und Gehalt ist pro Jahr eine Provision von 1/2 % pro Mille, bei im Auslande ausgefallenen Papieren von 1/2 % pro Mille — also 30 beziehungsmäßig 50 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nominalbetrages der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depositions-Eintrag zu entrichten. Weist sich der Werth eines Documentes in einer bestimmten Gebühme nicht abgeben, so beträgt die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr wird von dem 1^{ten} des Monats in welchem die Deposition stattfindet, bis zum 1^{ten} des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Walo werden bezügl Ermittlung der Provision nach der Berliner Börsen-Waare in Reichsbankung umgerechnet. — Für das Nachsehen der verloseneren Papiere, sowie der Befehlsmachtungen über die Kündigung und Conversion der Papiere sind pro Jahr außerdem 10 Pfennig für jedes Stück zu zahlen. — Für die Erhebung und Auszahlung von baaten Geldern bei verlosenen, eingekauften oder konvertierten Papiere (1. b.), sowie für die Getrennung der bei Zugrunde und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Courtagen, u. s. w. Prozent (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bzw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abbüderung neuer Zins- und Dividendenbüchern (1. d.) werden nur die baaten Auslagen berechnet.

3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein oder mehr Jahre festlich, bis zur Kündigung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Ablauf zu entrichten. Ein Vermerk aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermanglung durch Nachvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erriiden, so wird die Rücknahme des Deposits verlangt (s. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren macht sich die Reichsbank aus dem Depot bezahlt.

4. Die gestellten Provisionen werden in keinem Falle zurückgeholt.

5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionenfalls zu erhöhen, oder die Depositions-Bedingungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in dem zu öffentlicher Bekanntmachung durch den Reichsbank-Direktorium bestimmten Wählstätten und durch Auslegung im Komtoir für Wertpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depot Geltung haben sollen.

6. Nachfälle, welche durch unrichtige Zeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deklationen entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt die Kontrolle der Provisionen s. (1. b.) lediglich nach Wählstätten der Deklationen.

7. Die Depositionen lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem abgetreten oder verpfändet, oder werden die Kosten derselben gestundet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gehalt und Kosten des Deponenten zu hinter-

legen. Trifft man, welche bei der Aufstellung der Depositions-Einfahrt vorgenommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben grügt werden, so auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

8. Die Güten von Hypothek-Documenten müssen bei der Kasse des Komtoirs für Wertpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf 1000-Gehalt des Komtoirs für Wertpapiere unter Angabe der Nummer des Depositions-Einfahrt eingekauft werden. Es ist Sache der Deponenten, die Einzahlung zur Zahlung an die Reichsbank zu ammenen.

9. Die Deponenten müssen in der Deklaration angeben bei welcher Reichsbankanstalt sie die eingehenden Güten zu erheben wollen. Die Erhebung an 6-7 verschiedenen Orten ist nicht zulässig. Wünschen sie den Ort zu wechseln, so muß dies 4 Wochen vorher angezeigt werden, widrigenfalls die Zahlung noch an dem früheren Ort erfolgt. — Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinen Auftrag die Duitung über den Betrag, den er abgeben will, beizufügen. Die Ablösung des Geldes geschieht an die von dem Deponenten angegebene Adresse. Betrag des Guthabens meist als 300 Mark, so kann daselbe in Raten abgehoben werden, oder nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftststunden jederzeit zurückgegeben, aber nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des bei der Unterbrechung mit Duitung: „Das vorerwähnte Depot habe ich zurückgehoben.“ Wenn eine Verpfändung zu einer Güten Pfändung übermietet oder nicht, ist behält sich niemandes das Recht vor, das Depot mit Lebensverzug zurück zu geben. Die Depositions-Einfahrt. — Bei Auslösungen wird über den Ueberschuß nach Rückerstattung des quittirten Depositions ein neuer Schein losgerichtet.

11. Die Vererbung der deponirten Papiere, sowie der Zinsen, Zins- und Dividendencheine (1. d. u. e.), ebenso die Vererbung von Documenten, Wechseln, Cheques und Annahmehafen durch die Post geschieht auf Gehalt und Kosten der Deponenten, bei Zinsen, Wechseln, Cheques und Annahmehafen mittelst „angelegeneren Vermerk, bei den übrigen Wertpapieren unter voller Werthdeklaration, wenn der Deponent nicht etwas Anders ausdrücklich beantragt hat.“

12. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vormund oder Pfleger niederlegt und dies in der Deklaration erklärt hat, so stellt die Bank an ihn was die eingehenden Güten und Dividenden ein Legitimationsprüfung. Will er dagegen die Papiere selbst oder die beauftragte 1. b. eingehenden Verträge erheben, so muß er seine Verfassung vorlegen und sich, falls er dem Komtoir nicht bekannt ist, durch einen denselben bekannte, juristische Person reconnoitren lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Verantwortung, so erfolgt diese durch Vererbung an ihn mit der Post (Nr. 11) — Ist die Riederlegung nach dem beab- zuehrt in den Depositions aufgenommenen Vermerk auf Anordnung des Vormund- schafsgerechtigten erfolgt, so ist zur Verantwortung, so erfolgt diese durch Vererbung an den Depositions-Einfahrt Genehmigung der Rückzahlung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. — Zur Zahlung der Gehalt und Gültigkeit der Duitung, der Befüllung oder der Ermengung des Vormund- schafsgerechtigten ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormund- schaft ist gleichzeitlich behält sich die Reichsbank aus mehreren Willensmäßigem eines Deposits bei auf das vorliegende Verhältnis ihren Einfluß. Eine Kontrolle der Rück- zahlung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Güten und Dividenden eine dritte Person be- rechtigt sein, so ist diese in einer von jeder Person mitzubewahren bei dem Komtoir niederzulegen Erklärung auszusprechen.

14. A. Soll eine dritte Person vertragmäßig oder auf Grund einer legiti- mieren Verlegung lebenslänglich die Güten oder Dividenden der deponirten Papiere beziehen, oder

B. sind die Güten zur Einziehung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugerechneten Zuflusses niederzulegen, so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Schema dem Komtoir bei der Deposition zu befähigen und die Deklaration mit dem Inzuge (am Schluß aber der Unterschrift) zu versehen: „Es vertritt nach: Nr. 14 A bzw. B. der Bedingung s. — Der Depositions-Einfahrt wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerk beauftragt, und die Zahlung der Güten und Dividenden, sowie die Rückgabe des Deposits an den Deponenten oder dessen Reichsbankfolger erfolgen: A. ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Verlegung einer standesrechtlichen Verheirathung oder deren Tod; B. nur unter schriftlicher Zustimmung der zulässigen Militärbehörden.“

Der Reichsbank selbst jederzeit, bei, die Güten des Deposits zu verlangen, oder Gehalt, beauftragt, und die Rücknahme innerhalb 14 Tagen nach geschickter Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gehalt und Kosten des Deponenten zu hinterlegen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gehaltenen Papiere nach den Bedingungen auf Anordnung der Vormundschafsgerechtigten niedergelegt, oder nach Nr. 14 der Bedingungen gefordert sind, kann der Deponent bei der Reichs-Bauptbank sowie bei den Zweigantalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Riederlegung des Depositions-Einfahrt Rückgabe der Papiere erhalten. Er muß jedoch die Kontenbuchführung der Papiere durch eine Verpfändung des Komtoirs für Wertpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.

Verträge auf An- oder Verkauf von Effekten müssen dem Komtoir für Wertpapiere schriftlich abgeben werden. Den Verkauf-Verträgen sind die nöthigen Gebührenten, der Verkaufs-Verträge die Effekten beizufügen. Befinden sich die zu veräußernden Effekten in dem Depot, so ist mit dem Verkauf-Verträge der betreffende Depositions-Einfahrt einzutragen. Die Reichsbank berechnet sowohl für den Verkauf wie für den Verkauf von Effekten an Provision von Deponenten 1/4 Prozent, von Nicht- deponenten 1/2 Prozent (nicht weniger als 5 Pfennig) und an Courtagen, soweit sie nicht unfernehmig pro Stück gebietet wird, 1/2 pro Mille vom Nominalbetrage der Effekten

M. 1,50 Stempel
zu
cassiren.

An

das Komtoir der Reichshauptbank
für Werthpapiere

zu

Berlin W.,
Jägerstrasse No. 34/36.

D.

Berlin, den _____ ten _____ 188

1. Effectenbuchhalterei u. Kontrolle.

zur Notiz auf Conto und Register

2. ad acta.

Notirt.

B.

Effectenbuchhalterei u. Kontrolle.

Journal-No. _____ O. D.

Dresden, den 5^{ten} Mai 1883

Die ~~unter~~ Lucie Marie
Höllner geb. Wischke
zu Schandau

welche diese Erklärung zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig mitvollzogen hat, wird hierdurch ermächtigt, die fälligen Zinsen und Dividenden von denjenigen Werthpapieren zu erheben, welche ich unter Bezeichnung der vorgenannten Zinsenempfänger nach No. 14 A der Depositions-Bedingungen bei dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere deponirt habe oder noch deponiren werde. Diese Erklärung gilt so lange, bis sie mit schriftlicher Zustimmung der Genannten widerrufen oder eine standesamtliche Bescheinigung über deren Tod beigebracht wird.

Eigenhändige Unterschrift des Deponenten:

Heinrich Höllner
Leufmann

Wohnung: Pragerstrasse No. 14

Eigenhändige Unterschrift der Zinsenempfängerin

Marie Höllner geb. Wischke

Wohnung: Schandau

Das Geschäftsbuch ist von S. 124 bis 125 geöffnet

Wortlaut: An das Konto der Reichs-
Cassendank für Wertpapiere, Berlin W.,
Meynstraße Nr. 34/36.
Bei späteren Depositionskonten-
gen, sowie bei allen sonstigen Konten
an das Konto ist zur leichteren
Auffindung des Kontos, falls die
Nummer eines d. früheren Depo-
scheins oder Quod und Seite des
Kontos anzugeben.

Meister- Deklaration.

Kontoir der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Wertpapiere bitte *in* unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder sollen bei der *Königsbank in Berlin* erhoben werden.

Gesperrt nach Nr. 14 A der Bedingungen.

Zinsen-Empfängerin ist *in* *vermittelnde Frau Marie Köllner*
geb. Wischke in Schandau 4/10.

Dresden, den 5^{ten} *Mai* 1885.

Eigenhändige Unterschrift: *Heinrich Köllner, Leinwand*

Wohnung: *Yonysstraße Nr. 14*

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Papiere müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Bestimmung (insb. des Zinssfußes) aufgeführt und schon nach Jahren, Lit. oder Serie n., sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach, verzeichnet werden. Offener gleiche Gattung, oder von verschiedenen Serien, Jahrgängen n., können mit einer Deklaration angebracht werden, sobald Zinssfuß, Zinstermin und Zahlstelle übereinstimmen. Der Nominalbetrag ist am Schluß in Zahlen und Buchstaben in der Währung anzugeben, in welcher die Offenen ausgehört sind. Hierauf sind die Zins- bezw. Dividendencheine nach ihrem nächsten Fälligkeitstermine und die Zinsen je bezugsfäh. 100 mit Zinsschein per 1. Jan. 1888 und folgendem nach Folgendem.

Dividendencheine für 1887

Selbst Hellig, über innerhalb eines Monats Hellig werden die Zins- und Dividendencheine werden nicht mit übernommen.

NR. für hypothetische und fremde Dokument, sowie für die nach Nummer 14 der obenerwähnten Bedingungen mehrmalsgenannten gesperrten Erträge sind besonders Deklarationen beizufügen und anzugeben.

Nominalbetrag

der
Effekten.

Römische 4%ige Stadt. Anleihe

Frs.

Ser. II N. 2750/56 2935

I, 16562/64 11 Stück à 500 frs. = 5500

in Abtanz: Linienanweisungsbuch. Frs.

mit Leipzig per 1. October 1888 und folgendem.

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben *zum Vergleich.*

und zwar **Depotschein Nr. von**

Konto-Buch

Seite

Die Reichs-Kauptbank in Berlin

nimmt Werthpapiere und Documente jeder Art in Verwahrung. Die Uebergabe kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. — Die Rechten des Kontoinhabers sind verpfändet, aber alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens-Veränderungen der Deponenten gegen Jedermann aus einem unveränderlichen Stillstande zu beobachten. — Wollen Erbketten, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es hierüber erst einer besonderen Verabredung. — Mehrere einzelne Personen können gemeinschaftlich deponiren, wenn sie die Deklaration mit folgendem Zusatz einreichen: »Lieber die benannten Werthpapiere, sowie die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verkaufen und quittiren.« — Ueber jede Stellung von Papieren nicht ein besonderes Depositions-Ertheilnis, für jedes jedoch ein besonderes Depositions-Ertheilnis, eine besondere Deklaration einreichen. Die Kontoinhaber sind nachweislich und von dessen Zeit Verfallensdaten unterrichtet. Die Nummern der Papiere werden auf den Depositions-Ertheilnis verzeichnet. — Nur bei verfallenen Papieren kann der Deponent ein Duplikat des Nummern-Verzeichnisses der Deklaration beifügen, welches er im Falle der Annahme des Deposits mit dem Depositions-Ertheilnis abzurufen juristisch erhält. — Den Deponenten ist gestattet, in einem veriegelten Schreiben an den Director des Kontoinhabers ein beliebig zu wählendes Passwort einzutragen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Deposits verweigert werden kann (vergl. Nr. 10). Da das Passwort nur benutzt werden kann, sofern der Depositions-Ertheilnis mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Kontoinhabers versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe sorgfältig zu bewahren, falls die Deposition der Papiere einzureichen. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

Bedingungen.

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gefällige Gewähr und außerdem die Verpfändung:
 - a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Dividendenhefte, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichsbankgeld einzuführen werden, an den fälligkeitstermin einzulösen, anderen Falls dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen (Ausnahme, die ein Sitz einer Depositions-Verpflichtung abgeben), werden hinsichtlich ihrer Verrechnung des Procents sowie von 1/2 Procento eingezogen);
 - b) in die Willkürigen Verlosungsanleihe des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanleihegenossenschaft der Dauer der Aufseherung erlösenden Zeichnungs- bzw. Verlosungslisten und Bekanntmachungen über die Kündigung oder Conversion von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Kündigung gelangenden Stücke des Deponenten an den fälligkeitstermin zu liefern (Ausnahme, die von ihm beantragte Conversion zu befragen, und die gegebenenfalls verkaufen sowie für die Kündigung gelangenden Stücke, wenn sie in Berlin zu einem festen Course in Reichsbankgeld nicht einzulösen werden, an der Börse verkaufen zu lassen) (für die Stücke am Sitz einer Depositions-Verpflichtung, Reichsbankhefte, beifügen, und zwar, falls die Einlösung, befristet oder das Porto sowie 1/2 Procento Provisions);
 - c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kontoinhaber für Werthpapiere spätestens am dritten Tage nach dem fälligkeitstermin, bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen sowie bei den übrigen mit Stellenanweisung versehenen Zweigstellen spätestens 8 Tage nach dem fälligkeitstermin zur Verfügung des Deponenten zu stellen;
 - d) die neuen Zins- und Dividendenhefte rechtzeitig abgeben zu lassen;
 - e) verfallene Interessenscheine in bestimmte Stücke umzuwandeln;
 - f) das mit den benannten Papieren jezt oder früher noch verbundene Verpfändungsrecht auf neue Papiere zu übertragen und, wenn die Einlösungen auf nicht eingekaufte Papiere für den Deponenten zu fallen, wenn dieser solches während 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Termine schriftlich beantragt und den erforderlichen Selbstbetrag mit der Provision (s. Nr. 2) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor fälligkeitstermin in Europa gehalten und 14 Tage vor fälligkeitstermin an außereuropäischen Plätzen gehaltenen Zinsheften, bzw. Papieren.

2. Für die mit diesen Zeichnungen verbundene Mängelhaftung und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von 1/2 Procento, bei im Auslande ausgelegten Papieren von 1/4 Procento pro Mille — also 30 bezugsfähige 50 Pfennig für je angelegenen 1000 Mark des Nominalbetrags der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depositions-Ertheilnis zu entrichten. Wägt sich der Werth eines Depositions in einer bestimmten Zeitperiode nicht innerhalb, so bedarf die Provision 15 Mark pro Jahr. Das Jahr reicht von dem 1^{ten} des Monats, in welchem die Deposition stattfindet, bis zum 1^{ten} des entsprechenden Monats im nächsten Jahr gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden beizut Zeitumrechnung der Provision nach der Berliner Börsen-Waage in Reichsbankgeld umgerechnet. — Für das Nachsehen bei verfallenen Papieren, sowie bei Verfallensanmeldungen über ihre Kündigung und Conversion, die von dem Kontoinhaber zu leisten sind, wird pro Stück zu zahlen. — Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verfallenen, gekündigten oder convertirten Papieren (l. b.), sowie für die Aufbewahrung des Depositionsrechts und für Einzahlungen (l. l.) berechnet die Reichsbank außer den Ausgaben an Porto, Courtagen u. 1/2 Procento (mindestens aber 5 Pfennig) der zu leistenden bzw. zu erhaltenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Dividendenhefte (l. d.) werden nur die baaren Ausgaben berechnet.

3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein volles Jahr festgesetzt bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in besten Veranlassung durch Nachverfall eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Deposits verlangt (s. Nr. 13). Wegen der vollständigen Entschädigung stellt sich der Deponent aus dem Depot bezahlt.

4. Die größten Provisionsen werden in keinem Falle zurückgefordert.

5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionshefte zu erhöhen, oder die Depositions-Verbindungen in anderer Hinsicht zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen der Reichsbank-Directoriums bestimmten Blättern und durch Auslassung im Kontoinhaber für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorstehenden Depot-Stellung haben sollen.

6. Nachtheile, welche durch unrichtige Depositionen der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Karte des Kontoinhabers, sowie durch die Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erstigt die Kontrolle der Verlosungen s. (l. l.) lediglich nach Vorlage der Eintragungen in den Deklarationen.

7. Die Depositions-Ertheilnis lautet auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem ertheilt oder verpfändet, oder werden die Deposits gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinter-

legen. Irthümer, welche bei der Ausfertigung der Depositions vorgelommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

8. Die Zinsen von Hypotheken-Documenten müssen bei der Rufe des Kontoinhabers für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanleihe auf Giro-Conto des Kontoinhabers für Werthpapiere unter Vorbehalt der Form an der Depositions-Ertheilnis eingezahlt werden. Es ist Sache des Deponenten, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Deponenten müssen in der Deklaration angeben, bei welcher Reichsbankanleihe sie die eingehenden Zinsen e. erheben wollen. — Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Wählungen für den Ort zu wechseln, so muß dies 4 Wochen vorher angezeigt werden, widrigenfalls die Zahlung nach an dem früheren Orte erfolgt. — Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Deponent seinem Auftrag die Quittung über den Betrag, den er erheben will, beifügen. Die Aufhebung des Gehalts geschieht an die von dem Deponenten angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Raten abgerufen werden, oder nicht unter 150 Mark.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit ausgetrieben, aber nur im Ganzen und mit gegen Vorlage des auf der Vorderseite mit Quittung. »Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift.« versehenen Depositions-Ertheilnis, oder an anderen Ort, nach genügender Kenntlichmachung. Die Legitimation des Inhabers des Depositions-Ertheilnis die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist der Bank nicht berechtigt und von dieser Vorsicht jedenfalls kein Gebrauch machen, wenn bei der Legitimation des Depositions-Ertheilnis ein eingetragenes Depositions nicht angegeben. Eine Verpfändung zu einer solchen Verfügung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jedem herauszugeben, der bei dem Depositions-Ertheilnis. — Die Auslosungen sind über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depositions ein neuer Depot stellen zu ertheilen.

11. Die Verpfändung der benannten Papiere, sowie der Zinsen, Zinsen- und Dividendenhefte (l. und c.), einer der Verpfändung von Documenten, Buchstücken, Checs und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Deponenten, bei Zinsen, Buchstücken, Checs und Anweisungen mittels »eingetragener« Briefes, bei den übrigen Werthpapieren unter voller Verpfändung, wenn der Deponent nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat.

12. Wenn der Deponent Papiere nicht für sich, sondern als Vermord oder Pfleger niedersetzt und dies in der Deklaration erklärt hat, so stellt die Bank an ihm nur die eingehenden Zinsen und Dividenden ohne Legitimationenprüfung. Ihm er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach l. b. eingehenden Beträge erheben, ist auch er seine Verpfändung vorlegen und sich falls er dem Kontoinhaber nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person reconnoquiren lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Auslieferung, so erfolgt die durch Verpfändung von ihm mit der Post (s. Nr. 11) zur Verfügung nach dem darüber in den Depositions aufgenommenen Vermerke auf Einordnung des Vormandtschafts-Ertheilnis erfolgt, für die Zustimmung auch noch die fiktive des Gerichts auf dem Depositions-Ertheilnis. Eine Genehmigung zur Wahlabgabe an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Verfallens- oder der Conversion des Vormandtschafts-Ertheilnis ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormandtschaft oder Pflegschaft bezüglich einzelner von mehreren Mitinteressenten eines Deposits hat auf das vorliegende Verhältnis keinen Einfluß. Eine Kontrolle der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person berechtigt sein, so ist die eine von jener Person mitzubringen bei dem Reichsbank nachweisliche Erklärung auszuführen.

14. A. Soll eine dritte Person vertretungsberechtigt oder auf Grund ihrer letztwilligen Verfügung letztwillig legitimirt die Zinsen oder Dividenden der benannten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Heften zur Sicherung bei einem Offizier bei feierlicher Verpfändung ausgewählten Zuständigen niedergelegt, — so ist eine entsprechende Erklärung nach bestmöglicher Schärfe dem Kontoinhaber bei der Depositions-Ertheilnis und der Deklaration mit dem Zusatz »am Schluß« oder der Unterfertigung: »Gezeichnet nach Nr. 14 A. — bzw. B. — der Bedingungen.« — Der Depositions-Ertheilnis in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedacht, und die Zahlung der Zinsen und Dividenden, sowie die Rückgabe des Deposits an den Deponenten oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: a. ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer hinreichend gültigen Verpfändung über deren Tob; u. B. nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Amtsbehörde.

15. Der Reichsbank selbst jederzeit frei, die Rücknahme des Deposits zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach geschriebener Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten zu hinterlegen.

Zur Beachtung. Sofern die in Verwahrung gegebene Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Vorbehalt bzw. gemäß Nr. 12 der Bestimmungen auf Veranlassung des Verwalters-Ertheilnis niedergelegt, oder nach Nr. 14 der Bedingungen gefordert sind, kann der Deponent bei der Reichs-Kauptbank sowie bei den Zweigstellen der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Hinterlegung des Depositions-Ertheilnis Lombard-Vorbehalte erhalten. Er muß jedoch die Lombardsumme der Papiere durch eine Verpfändung des Kontoinhabers für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.

Anträge auf Ein- oder Verkauf von Effekten müssen dem Kontoinhaber für Werthpapiere schriftlich übergeben werden. Das Kauf- oder Verkaufsgeld ist dem Kontoinhaber zu zahlen, so ist mit dem Verkauf des Effekts ein Verpfändung des Kontoinhabers für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird. Der Verkauf von Effekten muß bei dem Kontoinhaber für Werthpapiere schriftlich übergeben werden. Das Kauf- oder Verkaufsgeld ist dem Kontoinhaber zu zahlen, so ist mit dem Verkauf des Effekts ein Verpfändung des Kontoinhabers für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.

1,50 Stempel
zu
cassiren.

An

das Komtoir der Reichshauptbank
für Werthpapiere

zu

Berlin W.

Jägerstrasse No. 34/36.

D.

Berlin, den _____ ten _____ 188

1. Effectenbuchhalterei

und

Effectenkasse

zur Notiz und Besichtigung.

2 ad nota

G. A.

Notirt.

Effectenbuchhalterei.

Effectenkasse.

Datum: / . 188 :

Datum: / . 188 .

Journal-No. _____ O. D.

Stolpe, den *17^{ten}* August 188*8*.

Der Herr *Primar-Lieutenant im Infanterie-*

Regiment *Walter von*
Clausius zu *Stolpe* *1/Pem*

welcher diese Erklärung zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig mitvollzogen hat, wird hierdurch zur Erhebung der fälligen Zinsen und Dividenden von den von *mir* bei dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere zufolge Depotscheine

No. _____
deponirten Werthpapieren ermächtigt. Diese Erklärung gilt so lange, bis sie durch schriftliche Zustimmung der betreffenden Militärbehörde aufgehoben wird.

Eigenhändige Unterschrift des Deponenten:

Edel Herrin von Gerlach
geb. von Naunus

Wohnung: *Schladowe 1/Pem* No. _____

Eigenhändige Unterschrift des Zinsempfänger:

Walter von Clausius
Primar-Lieutenant

Wohnung: *Stolpe 1/Pem* No. _____

Das Geschäftsfeld ist von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Wichtig: Bei dem Konto der Reichs-
Kassendirektion für Geschäftsleute. Berlin W.
Mittelstraße Nr. 34/36.

Bei späteren Depositionsenträgen,
sowie bei allen sonstigen Vorkünften
an das Konto ist zur leichteren
Aufscheidung des Kontos stets die
Nummer eines früheren Depositscheins
oder auch und Größe des
Kontos anzugeben.

Muster- Deklaration.

Konto der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Wertpapiere bitte ich unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelber sollen bei der Kaufbankfalle in Holzp erhoben werden.

Gesperrt nach Nr. 14 B der Bedingungen.

Zinsen-Empfänger ist Herr Johann Christian
Walder von Clausen zu Holzp in Pomm.
Schlawa, den 17^{ten} August 1888

Eigenhändige Unterschrift: Eda. Klein von Gerlach
geb. von Nauwig

Nobnung Schlawa in Pomm.

Zur Beachtung bei Aufertigung der Deklaration

Die Deponenten müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Genehmigung (insbes. des Staatsbes.) aufgeführt und (ebenso nach Jahrgang, L. u. über Seite u.), sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach, angegeben werden. Eindeutige Bezeichnung, aber von verschiedenen Seiten, Jahrgängen u. u. lassen mit einer Reduktion angegeben werden, (insbes. Staats-, Staatsrenten und Staatsrenten übernehmen. Der Besondere ist am Schlusse in Jahres und Stunden in der Währung angegeben, in welcher die Effekte ausgeführt sind. Hiermit sind die Zinsen, beginnend mit dem nächsten Volljahrestage und die Zinsen zu bezeichnen (s. B. mit Besondere per 1. Januar 1889 und folgenden sechs Jahren).

Eden Käuf, aber innerhalb eines Monats (mit vorerwähnter) werden nicht mit überlassen.
Nr. für Zinsen und sonstige Befugnisse, sowie für die nach Nummer 14 der allgemeinen Bedingungen anzuwendenden
eingetragenen Ergänz. bei Befugnisse Befugnisse beibehalten und anzuwenden.

Nominalbetrag
der
Effekten.

Mark.

Pommersche 3 1/2 %ige Pfandbriefe

Depart. Stargard. Nr. 2761/30

Holzp . 9867/76 . 30 Stück à 3000 M 90000

Nr. . 8715/30 . 6 " . 1500 " 9000

Summa 99000

in Werten: Reichsmünzsystem für Mark
mit Einzug per 1. Januar 1889 und folgenden
sechs Jahren

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depositscheins angegeben zum Einzahl.

und zwar Depositschein Nr. 270605.

Konto-Buch 240 Seite 100

Die Reichs-Hauptbank in Berlin

nimmt Werthpapiere und Dokumente jeder Art in Verwahrung. Die Lebenslage kann auch durch einen Veräußerung oder durch die Voll erfolgen. ... Die Besondere des Kommissars sind verbriefliche Kenntniss folgenden Verzeichnisses ...

Bedingungen.

- 1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die möglichste Sorgfalt und außerdem die Verpfändung.
a) bei zu den Papieren gehörigen Zinsen und Dividendenbesitzen, wenn sie in Berlin zu einem festen Kurse in Reichsmarkung eingelöst werden, ...
b) bei in der Allgemeinen Verordnungsstelle des Deutschen Reichs ...
c) bei nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kommissar für Werthpapiere ...
d) die neuen Zins- und Dividendenbesitze rechtzeitig abgeben zu lassen;
e) werthgeliche Internatscheine in definitive Höhe umzutauschen;
f) das mit den Depoziten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Pfandrecht auf neue Papiere geltend zu machen, ...

Der Verlauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor fälligkeit der in Europa schickbar und 14 Tage vor fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen schickbaren Zinscheine, bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Wahrung und Gefahr ist pro Jahr eine Provision von 1/2 pro Mille, bei im Auslande angelegten Papieren von 1/2 pro Mille ...
3. Die Provisionen sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Deposition für ein jedes Jahr ...
4. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionen zu erhöhen, ...
5. Die Reichsbank behält sich vor, die vorstehenden Provisionen zu erhöhen, ...
6. Nachtheile, welche durch unrichtige Verzeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Deklarationen entstehen, ...
7. Die Reichsbank ist auch auf den Namen des Einlegers nicht übertragbar. ...

Inr Achtung.

Geht die in Verwahrung gegebene Papiere nach dem Bestimmung über den Ombud-Bertrag dazu geeignet und nicht nach Nr. 12 der Bedingungen auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts niedergelegt, oder nach Nr. 14 der Bedingungen gefordert sind, ...

legen. Irthümer, welche bei der Ausstellung der Depositionsformel vorgekommen sind, müssen jedoch bei Einlegung derselben gerügt werden, ...

8. Die Zinsen von Hypotheken-Dokumenten müssen bei der Kasse des Kommissars für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Kommissars für Werthpapiere unter Angabe der Nummer der Depositionsformel eingezahlt werden. ...

9. Die Depozenten müssen in der Deklaration angeben, ...

10. Das Geld wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, ...

11. Die Verweisung der deponirten Papiere, ...

12. Wenn der Depozent Papiere nicht für sich, sondern als Vormund oder Pfleger niedersetzt und dies in der Deklaration erklärt hat, ...

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Dividenden eine dritte Person beauftragt sein, ...

14. A. Soll eine dritte Person vertragsgemäß oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Dividenden der deponirten Papiere beziehen, ...

B. Sind die Effekten zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Vertheilung zugewiesenen Zulufusses niedergelegt, ...

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ...

Hamburg den 13. ten Aug. 1858

Ob
des Kontos der Reichsbank
Bank für Wechselgere
zu

Berlin, W.

Fingerringstr. No 34/36.

Zur langsten Aufführung des Kontos
sind hermit eine Negol. Nummer
im Jahr No
angegeben?

D

Berlin, den 10. 1858

1, Effectenbuchhalterei
und
Effectenbuche
zur Notiz und Leitung

2, ad acta

Notiz

Effectenbuchhalterei | Effectenbuche

Notiz / 1858 | Notiz / 1858

Ich erteile hiermit
dem Konten
Richard Holbein
zu Altona
welcher
die Erklärung zum Firmen
Einschreibungsprotokoll
mitvollzogen hat, die Befähigung des
solligen Firmen im Reichsban
sowie aller auf meinem Lichte
besonderen Geschäfts von dem
von mir bei dem Konten der
Reichsbank für Wechselgere
eingeworbenen Wechselgere
sinnmäßige ist, welches für mich
rechtsgültig zu gelten
Einschreibungsprotokoll
Vollmachtgeb. Ernst Eckert
Subskribent
Wesung: Fingerringstr. No 34

Einschreibungsprotokoll
Lauter unterschrieben Richard Holbein
Konten
Wesung: Lange Straße No 23

M. 1,50 Stempel
zu
cassiren.

Zur leichteren Auffindung des
Kontos wird hiermit eine Depot-
Nummer und zwar
N^o 305617
angewiesen.

Vollmacht.

Dem Königlich Preussischen Königl. Hofrath Hugo Ermeter in
Neustettin

bevollmächtige ich, bei der Reichs-Hauptbank Wertpapiere jeder Art in meinem Namen vertraulich niederzulegen, die Declarationen zu unterzeichnen, die Interinsscheine bezw. Depositscheine nebst den Duplicaten der Nummern-Verzeichnisse von Loospapieren, ferner die von der Reichs-Hauptbank eingezogenen Zinsen und Dividenden, oder die Coupons der niedergelegten Papiere, so wie den Ertrag aus verloosten und verkauften Stücken, ferner gelaufte, ausgeloste oder in Folge der Geltendmachung des Bezugsrechts abgehobene Papiere gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen, Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere oder Behufs Geltendmachung des Bezugsrechts zu leisten, die Rückgabe der Depots zu beantragen, die deponirten Papiere nebst Talons und Coupons zurückzuempfangen und darüber zu quittiren, überhaupt Alles zu thun, was der fragliche Geschäftsverkehr gewöhnlich mit sich bringt.

Alle Handlungen und Erklärungen, welche von dem genannten Bevollmächtigten mit meinem Namen bezw. meiner Firma _____ und mit de _____ hierunter eigenhändig geschriebenen Namen mit dem vollständigen oder abgekürzten Zusatz „in Vollmacht“ (i. V.) oder „per procura“ (p. p.) unterzeichnet sind, erkenne ich als für mich verpflichtend an.

Diese Vollmacht gilt nur der Reichsbank gegenüber, und kann nur durch schriftliche, dem Comtoir der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere zu Berlin zu übergende Erklärung widerrufen werden, erlischt auch nicht mit dem Tode der Machtgeber, sondern dauert, bis Erben, Rechtsnachfolger oder das Gericht sie widerrufen haben.

Neustettin den 12^{ten} September 1888.

(Unterschrift und Wohnung des Bevollmächtigten.)

(Unterschrift und Wohnung des Vollmachtgebers.)

Hugo Ermeter
Königl. Hofrath.

Rudolf Neufs
Postulax.

Daß der mir persönlich bekannte Machtgeber Rudolf Neufs, Postulax in Neustettin

und der mir ebenfalls persönlich bekannte Bevollmächtigte

Hugo Ermeter Königl. Hofrath in Neustettin
vorstehende Unterschriften in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen haben, wird hierdurch unter
Beibrückung des Amtssiegels attestirt.

Neustettin den 12^{ten} September 1888.

(L. S.) Schmidt
Lingemann'sch.

Verzeichniß
der bei der Reichsbank beleihbaren Effecten.

Klasse I.

zu beleihen mit $\frac{3}{4}$ des Kurswerthes.

1. Die vom Reiche oder einem Deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schaßanweisungen, sowie die von Deutschen Staaten ausgegebenen, zinstragenden Prämien-Anleihen, letztere jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämienfusse der jedesmaligen nächsten Ziehung, von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkennnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und Zucker. (Der Verfalltag der Anerkennnisse ist zu beachten), die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen,
 - Hessische Staatsschuld-Verschreibungen von 1863,
 - Raffauiische Staats-Schuldverschreibungen (cfr. Gesetz vom 29. Februar 1868, Ges. Samml. S. 173),
 - die von der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. emittirten Anleihen vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 1. Februar 1858 (Ges. Samml. 1869 Seite 388),
 - Rur- und Neumärkische Schuldverschreibungen,
 - Preussische und Lauenburgische Rentenbriefe und Paderborner Tilgungs-Kassen-Obligationen,
 - Holsteinische und Schleswigsche Domonial-Obligationen,
 - Königlich Bayrische 4prozentige Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
 - Königlich Sächsische Landrentenbriefe,
 - Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,
 - Mecklenburg. Eisenbahn-Schuldverschreibungen.
2. Berliner Pfandbriefe,
 - Braunschweig-Lüneburg. Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhaus-Kasse),
 - Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),
 - Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,
 - Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse,

- Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Prozent,
 Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern zu 4 Prozent,
 Obligationen der Königlich Bayerischen Bank zu Nürnberg zu 4 und $4\frac{1}{2}$ Prozent,
 Pfandbriefe der Provinzial-Landschaften (Preußen),
 Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,
 Pfandbriefe des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes zu $4\frac{1}{2}$ Prozent,
 Pfandbriefe des Landwirthschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,
 Pfandbriefe des Erbländischen Ritterchaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{2}{3}$ und 4 Prozent,
 Pfandbriefe der Landständischen Hypotheken-Bank des Königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz zu 3 und $3\frac{1}{2}$ Prozent,
 Schuldurkunden des Württembergischen Kredit-Vereins in Stuttgart,
 Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse zu Kassel,
 Schuldverschreibungen der Landesparkassen des Fürstenthums Reuß jüngere Linie zu 4 Prozent,
 Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Amortisation die Beiträge im administrativen Wege gleich den Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

3. Altenburg-Zeitzer } Eisenbahn-
Stamm-Aktien,
- Löbau-Zittauer, Litr. A zu $3\frac{1}{2}$ Prozent, Litr. B zu 4 Proz. do.
 Lübeck-Büchener do.
 Magdeburg-Wittenberger do.
 Mainz-Ludwigshafen (Hess. Ludwigsbahn) do.
 Mecklenburgische Friedrich-Franz do.
 Niederschlesisch-Märkische do.
 Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Verbach) do.
 Pfälzische Marbahn do.
 Pfälzische Nordbahn do.
 Sächsisch-Schlesische do.
 Stargard-Posener do.
 Werra do.
4. Altenburg-Zeitzer } Stamm-
Prior.-Aktien,
- Ostpreussische Südbahn do.

	§ Eisenbahn- Prior.-Oblig.,
5. Altenburg-Zeitzer	
Bergisch-Märkische 5., 7., 8. und 9 und 3. Serie A., B., C.	do.
Bergisch-Märkische Nordbahn zu 4 Prozent	do.
Berlin-Anhalter 2. Emission und Litr. C.	do.
Berlin-Görlitzer Litr. B. zu 4 Prozent	do.
Berlin-Hamburger 1. und 3. Emission zu 4 Prozent	do.
Berlin-Potsdam-Magdeburger Litr. A. und C.	do.
Berlin-Stettiner 2., 3. und 6. Emission	do.
Braunschweigische zu 4½ Prozent	do.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger Litr. H. und K., jowie von 1876	do.
Cöln-Mindener 4. bis 7. Emission	do.
Cutin-Lübecker zu 4 Proz., garantirt vom Großherzogthum Oldenburg und vom Freistaate Lübeck	do.
Leipzig-Dresdener zu 3½ und 4 Prozent	do.
Lübeck-Büchener zu 4 Prozent, garantirt vom Freistaate Lübeck	do.
Magdeburg-Halberstädter von 1865 und 1873	do.
Magdeburg-Leipziger	do.
Mainz-Ludwigshafener (Hessische Ludwigsbahn) zu 4 Prozent	do.
Niederschlesisch-Märkische 3. Serie.	do.
Oberschlesische Litr. B., D., E., F. 1. Emission, G. u. H.	do.
Oberschlesische zu 4 Prozent, Emissionen von 1873, 1874, 1880 und 1883, zu 4½ Prozent, Emission von 1879	do.
Oberschlesische (Niederschlesische Zweigbahn)	do.
Ostpreussische Südbahn zu 4½ Prozent	do.
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Verbach) zu 4 Proz.	do.
Pfälzische Maxbahn zu 4 Prozent	do.
Pfälzische Nordbahn zu 4 Prozent	do.
Rechte Oderufer zu 4 Prozent	do.
Rheinische 2. Emission und von 1858, 1860, 1862, 1864, 1871 u. 1873	do.
Saalebahn zu 3½ Prozent	do.
Schleswigsche zu 4 Prozent	do.
Stargard-Pofener 1. bis 3. Emission	do.
Thüringer 6. Emission	do.
Werra-Eisenbahn zu 4 Prozent	do.

Klasse II.

zu beleihen mit 50 Prozent des Kurswertes.

1. Bonds der vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,
Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe zu 4 Proz.,
Staatsschuldverschreibungen
 - der Norwegischen $4\frac{1}{2}$ procent. Anleihe von 1878,
 - der Norwegischen 4 procent. Anleihe von 1880,
 - der Norwegischen 4 procent. Anleihe von 1884,
 - der Schwedischen $4\frac{1}{2}$ procent. Anleihe von 1875,
 - der Schwedischen $3\frac{1}{2}$ procent. Anleihe von 1886,
 Ungarische Goldrente zu 4 Prozent.
 2. Die vom Norwegischen Staate garantirte 4 procentige Eisenbahn-
Anleihe von 1883.
-

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Abhanden gekommene Depotscheine** 36.
- Abhebung von Depots, einfacher** 32; gemeinsamer 15, 16; gesperrter 19; — durch Uebersendung mit der Post 34; theilweise — 32; — von Vormundschafts-Depots 34.
- Adresse des Komtoirs für Werthpapiere, allgemeine** 9; für Börsen-Aufträge 39.
- Amortisation von Depotscheinen** 36, 37.
- Ankauf von Werthpapieren** 38—41.
- Anfertigung der Depotscheine** 13.
- Ausschlussurtheil** 37.
- Baarbeträge, Abhebung derselben:** persönlich in Berlin 26; durch die Post 26, 27; durch einen Dritten 27; durch Giro-Ueberweisung 27; durch Ankauf von Werthpapieren 28; bei den Zweiganstalten der Reichsbank 28; Einzahlung dergl. für Hypotheken-Zinsen 12, 13; zum Ankauf von Werthpapieren 38.
- Besitzwechsel an deponirten Werthpapieren** 14, 35.
- Bezugsrecht, Ausübung desselben auf neue Stücke** 25.
- Cession von Depotscheinen** 14.
- Convertirungen, Benachrichtigung von —** 24.
- Couponbogen, Besorgung derselben** 25.
- Coupons in natura** 29.
- Darlehn** 31.
- Deklaration, Anfertigung derselben** 8, 10; Muster zur Anfertigung 51, 53, 55, 57, 61, 65.
- Deklarationsformulare, Bezug derselben** 8, 9.
- Depositions-Bedingungen** 42; Depositions-Jahr 22.
- Depotscheine, etwaige Irrthümer bei deren Anfertigung** 13; mehrere über dieselbe Effecten-Gattung 11, 12.
- Dividendenbogen, Besorgung derselben** 25.
- Erbeslegitimation** 35, 36.
- Ersatzstücke für verlorne Papiere** 23, 24.
- Gebühren für die Deposition** 22.
- Gemeinsame Depots** 15, 16.
- Gesperrte Depots** 16—19.
- Giro-Ueberweisungen von Baarbeträgen** 27; — für Effecten-Ankäufe 38.
- Guthaben, Verwendung desselben, siehe Baarbeträge, Abhebung derselben.**
- Herausnahme von Depots, siehe Abhebung derselben.**
- Hypotheken, Deposition derselben** 12; — Zinsempfang 13.
- Interimscheine, Umtausch derselben in definitive Stücke** 25.
- Kontrollpaßwort** 15.
- Kontrolle der Verlosungen** 11, 23.
- Kraftloserklärung von Depotscheinen** 36.

- Legitimation**, bei Abhebung von Geldern 26; — der Vormünder bei Abhebung von Depots 34.
- Lombard-Atteste** 31; — Darlehn 31; Verkauf von Lombardpfändern 41.
- Muster-Deklarationen** 51, 53, 55, 57, 61, 65.
- Namensveränderung**, in Folge von Verheirathung 36.
- Neudeposition** 35.
- Nummernverzeichnisse** verlosbarer Papiere 13, 14.
- Offizierdepots** 17—19.
- Paßwort** 14, 15.
- Provision** für Börsengeschäfte 39; — für die Deposition 22.
- Rückständige** verlooste Stücke 23.
- Schriftliche** Anträge 9.
- Uebergabe** von Depots 8.
- Uebersendungen** mit der Post 9, 28, 34.
- Umschreibung** der Depotscheine auf andere Namen 35.
- Verkauf** von Effecten 38—41.
- Verloofungs-Anzeigen** 23.
- Verloren gegangene** Depotscheine 36.
- Versicherung** gegen Kursverlust bei Verloofungen 23.
- Verzeichniß** der Zweiganstalten der Reichsbank 48; — der bei der Reichsbank beleihbaren Effecten 71.
- Vollmachten** 30.
- Vollzahlung** auf nicht vollgezahlte Werthpapiere 25.
- Vormundschafts-Depots**, Deposition derselben 19; Abhebung derselben 34.
- Wohnort**, Wechsel desselben bezw. der Zinserhebung 26.
- Zinsenerhebung**, siehe Abhebung von Baarbeträgen.
- Zinscheine**, schon fällige 12.
- Zinscheindogen**, Besorgung derselben 25.